

Ueber die Verteilung der Güter, resp. die Besitzgestaltung und den wirtschaftlichen Wohlstand im Kanton Bern

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus**

Band (Jahr): - **(1905)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Ueber die Verteilung der Güter, resp. die
Besitzgestaltung und den wirtschaftlichen Wohl-
stand im Kanton Bern.

In der Einleitung zum vorigen Abschnitt wurde bereits betont, dass für die Beurteilung der wirtschaftlichen Wohlfahrt eines Volkes nicht die Höhe des National- oder Volksvermögens und Einkommens, sondern dessen Verteilung auf die einzelnen Volksglieder (Familien und Personen) im Sinne der freien Verfügung desselben zum Zwecke der Produktion, des Gebrauchs und Genusses oder der Nutzniessung von massgebender Bedeutung sei. In der Tat könnten denn auch trotz der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung, wie wir sie in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts und besonders noch im letzten Jahrzehnt wahrgenommen, auch trotz dem bedeutenden Volksvermögen, wie es sich durch unsere vorliegenden Berechnungen für den Kanton Bern herausgestellt hat, dennoch derartige Missverhältnisse zwischen Bevölkerung- und Unterhaltsmittel, resp. in Bezug auf die ökonomische Besserstellung der einzelnen Volksteile, -Gruppen oder -Schichten entstanden oder bestehen geblieben sein, dass anstatt der Bedürfnisbefriedigung Mangel und Not herrschen würde, so dass eine dem volkswirtschaftlichen Interesse entsprechende Regulierung der Verteilung, also eine zweckmässige praktische Lösung des Verteilungsproblems durch staatliche Massnahmen angezeigt erschiene. Die Beantwortung und Behandlung der Verteilungsfrage setzt also im konkreten Falle auch möglichst eingehende Nachweise über die faktische Verteilungsgestaltung von Vermögen und Einkommen mit Rücksicht auf die soziale Struktur der Bevölkerung voraus. Leider aber sind gerade diese wirtschaftsstatistischen Ermittlungen bisher noch viel zu wenig gepflegt worden, so dass es abgesehen von den beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten bezüglich der Nachweise des wirklichen Vermögensbesitzes und Einkommens der einzelnen Personen, an eingehenderen Darstellungen und Abstufungen nach sozialen Schichten, Berufsklassen und -Ständen fast gänzlich fehlt. Dieser Mangel erklärt sich im wesentlichen aus dem Umstand, dass die amtliche Statistik, zumal im Kanton Bern, bei Anlass solcher Arbeiten der beschränkten Zeit und knappen Hilfsmittel wegen genötigt war, sich auf das nächstliegende Pensum und somit in der Regel vorwiegend auf die rein praktischen Zwecke der Verwaltung und Gesetzgebung zu beschränken. Es ist dies um

so mehr zu bedauern, als solche weitläufige Arbeiten meist nur von statistischen Aemtern oder staatlichen Behörden zu erwarten, dagegen Privaten jedoch nicht zuzumuten sind und übrigens auch nur den ersteren die Gelegenheit und Möglichkeit zu gleichmässigen, im Interesse zeitlicher Vergleiche liegenden Wiederholungen der betreffenden Arbeiten geboten ist. Von den neueren wirtschaftsstatistischen Quellen und Arbeiten, welche irgendwelchen Einblick in die Verteilung des Volksvermögens im Kanton Bern gestatten, fallen hauptsächlich in Betracht: Die Grundbesitzstatistik, die Viehzählung und die Steuerstatistik, welche vom Verfasser bearbeitet, den Inhalt verschiedener Lieferungen der Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus (besonders im letzten Jahrzehnt des abgelaufenen Jahrhunderts und auch seither) bildeten. Wir beginnen zunächst mit der Analyse der Grundbesitzstatistik, deren Detailergebnisse in Liefg. II, Jahrgang 1890, der „Mitteilungen“ enthalten sind.

XX. Kapitel.

Grundbesitzverhältnisse.

Wenn wir von der hohen Warte eines aussichtsreichen Berggipfels in das Bernerland hinabschauen, so entrollt sich unsern Blicken ein vielgestaltiges Bild der Bodenoberfläche dar: Mächtige Gebirgszüge wechseln mit freundlichen Tälern und lachenden Seegestaden; weiterhin erblicken wir, so weit das Auge reicht, ein fruchtbares Hügelland und im fernen Nordwesten erhebt sich wie eine bläuliche Dunstwelle das gebirgige Gelände des Jura. Im nähern Gesichtskreise erkennen wir wohl an der mehr oder weniger zerstreuten Lage der Bauernhäuser oder Scheunen, an der Einzäunung oder den Grenzmarken, an der Parzellierung, an der Verschiedenartigkeit der Kultur, sowie an der Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten, durch vereinzelte grössere und kleinere Gruppen etc., dass es verhältnismässig viele sind, welche sich als Besitzer und Bebauer in das oben skizzierte Land teilen. Wir bemerken wohl auch da oder dort eine grössere Herde auf abgelegener Weide oder einen grössern Komplex in kleinere, gleichmässige Parzellen abgeteilten Ackerlandes als äusseres Merkmal der Gemeinde-Allmend, oder endlich die von einer schönen Baumgruppe umgebene Pfrund, vielleicht auch eine renovierte Schlossbesitzung, als Kennzeichen der Staatsdomäne oder der Bezirksarmenverpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs- oder Straf-Anstalt — von zerfallenen Burgen oder Ruinen, als Erinnerungszeichen an die längst entschwundene Herrlichkeit des Landadels gar nicht zu reden —; wir wissen aber nach unserer Naturbetrachtung nicht, wie viele sich in den Besitz des Landes teilen, in wie viele Grundstücke dasselbe zerteilt ist

wie viele Besitzer das Land selbst bebauen, oder dasselbe andern überlassen, wie viel Kulturland endlich im Besitz von Privaten, von Gemeinden oder vom Staate sei; — über alle diese Fragen kann uns nur eine auf mühsamem Wege erstellte Grundbesitzstatistik Auskunft geben.

Die Zahl der Grundbesitzer von Kulturland nach dem Besitztum in jeder Gemeinde beläuft sich für den Kanton Bern auf 74,705 oder 13,9 Prozent der Bevölkerung, diejenige nach dem Wohnort dagegen nur 59,025 oder 11 Prozent der Bevölkerung; während in der erstern Zahl eine grössere Anzahl Grundbesitzer so oft enthalten sind, als sie in verschiedenen Gemeinden Kulturland besitzen, sind diese Doppelzählungen bei der Feststellung der letztern Zahl so viel als möglich vermieden worden, indem die einzelnen Grundbesitzer nach dem Wohnort und somit nur einmal gezählt wurden; es ist daher die letztere als wirkliche Zahl der Grundbesitzer anzunehmen, Um indes die vollständige Zahl der Grundbesitzer zu erhalten, wären noch hinzuzurechnen alle diejenigen, welche nur Gebäude (Hausplätze), Wald oder Alpweiden besitzen. In Ermangelung genau ausgeschiedener Angaben, müssen wir uns mit den ermittelten, sowie mit dem Hinweis auf deren Verwendbarkeit begnügen. Verlangt nun das Interesse im allgemeinen eine Vergleichung über die Zu- oder Abnahme der Grundbesitzer im Kanton Bern, so steht zu einem solchen zeitlichen Vergleich keine andere zuverlässigere Angabe zu Gebote, als diejenige, welche bei Anlass der Volkszählung im Jahr 1856 ermittelt wurde. Damals belief sich die Zahl der Grundeigentümer, welche landwirtschaftlich benutzten Boden besaßen, auf 50,923 oder 11,34 Proz. der Bevölkerung *); es ergibt sich demzufolge in dem zwischen den beiden Aufnahmen liegenden Zeitraum von 32 Jahren eine absolute Zunahme der Grundbesitzer von über 8000, während die verhältnismässige Zahl derselben ungefähr die nämliche geblieben ist. Unzweifelhaft wäre die numerische Zunahme der Grundbesitzer sowohl absolut als relativ eine stärkere gewesen, wenn dieselbe nicht durch die Ungunst der Zeit (schlechte Ernten und Krisis) in den 1880 er Jahren verhindert oder verunmöglicht worden wäre; denn der damalige Auswanderungsstrom und der Zug nach der Stadt in neuester Zeit hat bekanntlich eine nicht unbedeutende Zahl von Grundbesitzern mit sich fortgerissen. Ziehen wir nunmehr die örtliche Verteilung der Grundbesitzer in Betracht, so ergibt sich für die einzelnen Landesteile absolut und relativ folgende Doppelzahl:

*) Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, I. Heft, pag. 123, 1860.

Landesteile	Anzahl der Grundbesitzer			
	nach dem Besitz- tum überhaupt	in Proz. der Bevölkerung	nach dem Wohn- ort derselben	in Proz. der Bevölkerung
Oberland . . .	16,321	17,3	13,910	14,7
Emmenthal . .	4.607	9,5	4,335	8,9
Mittelland . . .	16,085	9,0	13,315	7,4
Oberaargau . .	6,875	15,6	5,503	12,5
Seeland . . .	11,719	17,7	7,686	11,6
Jura	19,098	18,6	14,276	13,9
Kanton	74,705	13,9	59,025	11,0

Fassen wir wiederum die Zahl der Grundbesitzer nach dem Wohnort als die richtigere in's Auge, so finden wir, dass das Oberland im Verhältnis zur Bevölkerungszahl am meisten, das Mittelland dagegen am wenigsten Grundbesitzer aufweist; es ist dieses Verhältnis zum Teil durch die Bevölkerung der Hauptstadt, zum Teil durch die Grösse der Besitzungen bedingt; im Oberland herrscht der kleine, im Mittelland dagegen der mittlere und grössere Grundbesitz vor. Doch ist nicht zu übersehen, dass im Oberland die einzelnen Besitzungen durch die Alpen an Ertragsfähigkeit um ein Bedeutendes gehoben werden und dass daher dieselben auch nach ihrem Umfange in Wirklichkeit grössere sind. Dem Mittelland kommt das Emmenthal in der relativen Vertretung der Grundbesitzer am nächsten, dem Oberland dagegen der Jura. Die Verhältniszahl der Grundbesitzer im Oberaargau und Seeland, wie auch im Mittelland, wird durch die Bevölkerungsdichtigkeit dieser Landesteile, im Vergleich zu den übrigen Landesteilen, wesentlich verringert. Die Gesamtbesitzfläche, welche der Aufnahme zu Grunde lag, beziffert sich auf 245,219₁ Hektar; dieselbe entspricht ungefähr derjenigen Fläche Kulturlandes, welche in den Grundsteuer-Registern als I. Kulturart (Aecker und Wiesen) eingetragen ist.

Auf einen Grundbesitzer kommen im Durchschnitt des ganzen Kantons 3,28 Hektar Kulturland, wenn wir die grössere, und 4,15 Hektar, wenn wir die kleinere Zahl der Grundbesitzer, also diejenige nach dem Wohnort, in Berechnung ziehen. Allerdings wird dieser Durchschnittsbesitz in beiden Fällen um etwas dadurch vergrössert, dass der Staat, die Gemeinden und Korporationen in den betreffenden Gemeinden mit einem oft ausgedehnten Besitztum als ein Grundbesitzer figurieren.

Für die Ermittlung der Zahl der Grundstücke wurde als Regel vorgeschrieben, dass Grundstücke, welche ein zusammenhängendes Ganzes bilden, also unter Umständen auch ganze Heimwesen, nur als ein Grundstück zu zählen seien; es ergab sich danach eine Gesamtzahl von 391,139 Grundstücken, mit einer Durchschnittsgrösse von 62,7 Aren. Man ersieht schon hieraus die Tatsache einer ziem-

lich starken Zerstückelung, über welche das Ergebnis der Aufnahme noch weitere Aufschlüsse gestattet.

Die Besitzverteilung des Kulturlandes stellt sich absolut und im Durchschnitt nach den Landesteilen wie folgt dar :

Landesteile	Anzahl Grundstücke	Kulturland in Hektaren	Durchschnitts-	
			Besitz in Hektar	Grösse in Aren
Oberland , . .	47,897	41,643 _{,5}	2,99	86 _{,39}
Emmenthal . .	6.906	21,078 _{,4}	4,87	305
Mittelland . . .	58,423	73,298 _{,1}	5,52	125
Oberaargau . .	25,710	18,211 _{,2}	3,32	70 _{,39}
Seeland	68,606	27,762 _{,7}	3,61	40 _{,35}
Jura	183,597	63,225 _{,2}	4,42	34 _{,74}
Kanton	391,139	245,219 _{,1}	4,15	62 _{,7}

Wir haben hier ein Bild grosser Verschiedenheit vor uns, namentlich was die durchschnittliche Grösse der Grundstücke, resp. die Parzellierung anbetrifft. Bezüglich der Durchschnittsgrösse der Besitzungen steht das Mittelland obenan, das Oberland dagegen am niedrigsten; indes wird in dieser Hinsicht das Oberland durch den Wegfall der Alpweiden zurückgestellt. Nach der Durchschnittsgrösse der einzelnen Grundstücke steht weitaus am günstigsten das Emmenthal, am ungünstigsten der Jura und das Seeland, in welchen Landesteilen in der Tat die Parzellierung des Grundeigentums die grössten Fortschritte gemacht hat.

Von dem gesamten Kulturland sind 224,150_{,2} Hektar oder 91,4 Prozent Privatbesitz, das übrige (21,068_{,39} Hektar oder 8,6⁰/₁₀₀) ist Eigentum des Staates, der Gemeinden, Korporationen, Anstalten und Stiftungen. Vom Privatgrundbesitz waren verpachtet im ganzen 40,484_{,5} Hektar oder 16,5⁰/₁₀₀ und zwar zirka $\frac{3}{4}$ hievon mit einem Areal von 28,555_{,99} Hektar je gesamthaft und die übrigen Besitzungen mit 11,928_{,6} Hektar jede stückweise. Der Selbstbetrieb ist also im Kanton Bern beim Privateigentum allgemein Regel, der Pachtbetrieb Ausnahme. Hinsichtlich der Besitzgrösse ist zu konstatieren, dass die Gesamtverpachtung bei den kleinern Besitzungen häufiger vorkommt, als bei den grössern und dass andererseits die Verpachtungsfrequenz der verstückelten Besitzungen, sowie im ganzen überhaupt, mit der Besitzgrösse zunimmt, wie folgende auf 71 Gemeinden sich stützende Angaben beweisen :

Besitzungen von	Anzahl derselben	Davon sind verpachtet		und zwar			
				gesamthaft	stückweise		
			^o / _o	^o / _o	^o / _o	^o / _o	^o / _o
bis 40 Aren	3,224	312	9,67	272	87	40	13
40 „ 200 „	4,821	509	10,6	301	59,2	208	40,8
200 „ 500 „	3,101	363	11,7	176	48,5	187	51,5
500 und mehr „	2,892	685	23,7	302	44,1	383	55,9
Im ganzen	14,038	1869	13,3	1051	56,2	818	43,7

Wenn wir die Landesteile ins Auge fassen, so finden wir am meisten Verpachtungen im Oberaargau, am wenigsten im Oberland. Vom gesamten Kulturland (also inbegriffen Staats- und Gemeinde-land) wird eine Fläche von 75 % von Privateigentümern selbst bewirtschaftet, während die übrige Fläche von 25 % sich zu $\frac{2}{3}$ als Privatbesitz in Pachtbetrieb und zu $\frac{1}{3}$ als Staats-, Gemeinde- und Korporationsland teils in Pacht, teils in Nutzniessung sich befindet. Um die Grundbesitzverhältnisse nicht nur nach dem durchschnittlichen Betreffnis, sondern auch nach der wirklichen Verteilung darzustellen, wurde eine detaillierte Uebersicht erstellt, worin die Grundbesitzungen in jeder Gemeinde nach deren Flächeninhalt in zehn Grössenkategorien mit entsprechender Abstufung eingeteilt und in jeder derselben die resp. Zahl von Besitzungen, sowie deren Halt in Hektaren angegeben wurden; das Kantonsresultat derselben ist folgendes:

Besitzungen	Anzahl	Mit einem Halt von zusammen Hekt.
Unter 10 Aren	6,983	336, ₁
Von 10—20 „	5,651	831, ₁
„ 20—40 „	8,257	2424, ₀
„ 40—100 „	12,429	8187, ₆
„ 1—2 Hekt.	11,524	16,544, ₅
„ 2—5 „	15,332	49,406, ₈
„ 5—10 „	8,824	61,652, ₂
„ 10—20 „	4,395	59,480, ₈
„ 20—50 „	1,162	32,076, ₃
über 50 „	148	14,279, ₇
im ganzen:	74,705	245,219, ₁

Hier sind also die Staats-, Gemeinde- und Korporationsbesitzungen mit inbegriffen; nach der Zahl der Besitzungen überhaupt ist die Grössenkategorie von 2—5 Hektaren, nach dem Flächeninhalte dagegen diejenige von 5—10 Hektaren am stärksten besetzt; zur leichtern Beurteilung des Grössenverhältnisses der Grundbesitzungen und deren numerische Vertretung mag eine für unsere Besitzverhältnisse passende verkürzte Abstufung und Einteilung mit folgendem Ergebnis dienen:

	Anzahl	%	Halt in Hekt.	%
Kleinste Besitzungen bis 1 Hekt.	33,320	44, ₆	11,778, ₃₈	4, ₈
Kleinere „ von 1—5 Hekt.	26,856	36, ₀	65,951, ₃₃	26, ₉
Mittlere „ „ 5—20 „	13,219	17, ₇	121,133, ₃₀	49, ₄
Grössere „ von über 20 „	1,310	1, ₇	46,356, ₀	18, ₂₉
Total des Kantons:	74,705	100	245,219, ₃₁	100

Erst auf Grund dieser Darstellung lässt sich ein bestimmtes Urteil fällen; dieselbe zeigt uns, dass zwar die kleinsten Besitzungen bis zu 1 Hektare Umfang am zahlreichsten und die folgenden Grössen-kategorien der Reihenfolge nach numerisch geringer vertreten sind, dass jedoch das Hauptgewicht in dem mittleren Besitz von 5 bis 20 Hektare liegt, indem diese Klasse die grösste Fläche des Kulturlandes — ungefähr die Hälfte des gesamten Areals — umfasst. Aus den Darstellungen nach Landesteilen geht hervor, dass die kleinen Besitzungen der Zahl nach im Seeland relativ am stärksten, im Emmenthal dagegen am schwächsten vertreten sind; andererseits tritt der Mittel- und Grossbesitz dem Umfang nach relativ am stärksten hervor im Mittelland, am schwächsten im Oberland. Der Umstand, dass die mittleren Besitzungen von 5—20 Hektar mit 63,₅ % des Kulturlandes im Emmenthal im Vergleich zu den übrigen Landesteilen relativ am stärksten und die kleinsten Besitzungen am schwächsten vertreten sind, lässt unzweifelhaft auf den Einfluss des in diesem Landesteil rechtsgebräuchlichen, nach Art 545 des bernischen Zivilrechts zur Anwendung kommenden „Minorats“, d. h. der Vererbung des Guts auf den jüngsten Sohn und Auskauf der Miterben, schliessen, wodurch einer nachteiligen Güterzerstückelung wesentlich vorgebeugt wird. Freilich ist die Verteilung des Grundbesitzes resp. die Grösse der Güter im übrigen durch verschiedene Faktoren bedingt, so kommt es heutzutage sehr wesentlich auf die Betriebsweise und die Kulturart an, indem bei intensivem Wirtschaftsbetrieb eine entsprechende Verkleinerung der Güter eher zulässig ist, als bei intensivem Betrieb, welcher gegenteils eine möglichst grosse Fläche verlangt; ferner ist je nach dem vorherrschenden Ansiedelungssystem (Dorf- oder Hofsystem der eingewanderten Germanen) das Verteilungsverhältnis ein anderes; beim Hofsystem scheint die Gefahr der zu weitgehenden Verkleinerung bei weitem nicht so gross zu sein wie beim Dorfsystem. Das Hofsystem herrscht namentlich in Hügelgegenden des Emmenthals und Mittellandes vor, das Dorfsystem dagegen im Seeland, Jura und Oberland und während in den beiden ersten Landesteilen, wie bereits bemerkt, die grössern Gutsbesitzungen vorherrschen, begegnen wir in den übrigen drei Landesteilen einer weitgehenden Zertüschelung. Die Gestaltung der Besitzverteilung weist laut den Detailnachweisen in den einzelnen Amtsbezirken und Gemeinden natürlich noch erheblich grössere Verschiedenheiten und Extreme auf. In Bezug auf die Zer-

stückelung ist zu bemerken, dass dieselbe sowohl durch Erbteilung, als auch durch freiwillige oder zwangsweise Veräusserung im Wege des Kaufes, des Tausches oder der Verpachtung entsteht und dass sich dieselbe mit allen Nachteilen, die sie im Gefolge hat, nicht nur beim Grundbesitz innerhalb einer bestimmten Gemeinde oder Gegend, sondern ganz besonders auch bei den einzelnen Grundbesitzern, also innerhalb ihres Besitztumes oder Betriebs, geltend macht. Anlässlich der Ausarbeitung der bernischen Grundbesitzstatistik wurde auch eine gemeindeweise Uebersicht erstellt, welche zwar nicht im Detail veröffentlicht wurde, jedoch einen hinreichenden Einblick in die Zerstückelung und Parzellierung des Grundeigentums an Kulturland gewährt und zugleich für die Anbahnung von Flurbereinigungen der einzelnen Gemeinden willkommene Anhaltspunkte bieten dürfte. Das Kantonsergebnis dieser Uebersicht ist unter vorläufiger Weglassung des Flächeninhalts folgendes:

Besitzungen mit	1	2	3	4	Grundstücken
Anzahl	28,867	12,089	7148	4912	Besitzungen
Besitzungen mit	5	6	7	8	Grundstücken
Anzahl	3427	2702	1996	1574	Besitzungen
Besitzungen mit	9	10	11	12	Grundstücken
Anzahl	1324	1193	875	906	Besitzungen
Besitzungen mit	13	14	15	16—19	Grundstücken
Anzahl	696	623	615	1614	Besitzungen
Besitzungen mit	20—29	30—49	50 und mehr		Grundstücken
Anzahl	2177	1508	459		Besitzungen

In zusammengefasster Darstellung erhalten wir unter Berücksichtigung des Flächeninhalts folgendes Hauptergebnis:

Besitzungen mit	1	2—5	6—14	15—29	30 u. mehr	Grundstücken
Anzahl	28,867	27,576	11,839	4406	1967	Besitzungen
in %	38,7	36,9	15,9	5,9	2,6	= 100

Es weisen auf die Besitzungen mit

Gesamt	1	2—5	6—14	15—29	30 u. mehr	Grundst.
Kulturland	49,910,2	79,098,9	59,114	33,420,7	23,675,3	Hektar
(Gesamtfläche)						
in %	20,4	32,3	24,1	13,6	9,6	= 100

Mithin wären 75 % aller Besitzungen in 1—5 Grundstücke zerteilt, während dieselben nur 52,7 %, also etwas mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des Kulturlandes, ausmachen. Auch hier treten in den einzelnen Landesteilen und Gegenden grosse Verschiedenheiten auf; die geringste Zerstückelung treffen wir im Emmenthal, die weitaus grösste dagegen im Jura, wo die Parzellierung einen ganz ansserordentlichen Grad erreicht haben muss. Es dürfte angesichts der Tatsache einer so weit vorgeschrittenen Zerstückelung des Grundeigentums überhaupt und der bedeutenden Nachteile, welche sich aus der Zersplitterung in der Bewirtschaftung

der einzelnen Gutsbesitzungen ergeben müssen, kaum nötig, auf den grossen Wert von Flurbereinigungen hinzuweisen, denn die Vorteile, welche durch Zusammenlegung der Grundstücke und Arrondierung der Güter entspringen müssten, liegen jedermann vor Augen. Freilich hält es äusserst schwer, die Grosszahl der Bauern von der Nützlichkeit einer solchen Massnahme zu überzeugen und sie zu einem solchen Schritte zu veranlassen, sonst wäre der wohlgemeinte Versuch, den die bernischen Behörden im Jahre 1882 durch Vorlage eines Flurgesetzes gemacht, bei der Volksabstimmung über dasselbe nicht missglückt. Indessen steht zurzeit infolge einer im Grossen Rate gestellten Motion eine neue Flurgesetzvorlage in Aussicht. Um nun nochmals auf das Kantonsergebnis der Besitzverteilung zurückzukommen, bemerken wir, dass zu einer statistischen Vergleichung dieser Verhältnisse mit andern Kantonen und Ländern — so wünschenswert und interessant eine solche auch erscheinen mag — die erforderliche materielle und formelle Uebereinstimmung der bezüglichen Angaben leider meistens fehlt. Wenn wir hier vergleichsweise dennoch einige Angaben beifügen, so geschieht dies nur unter gewissen Vorbehalten und unter der ausdrücklichen Erklärung, dass dieselben gegenseitig nicht direkt vergleichbar sind; der Hauptunterschied liegt darin, dass die Angaben für Bern sich auf den wirklichen Besitz beziehen, während denjenigen der übrigen Länder meistens der Betrieb zu Grunde liegt; immerhin bietet diese Vergleichung hinlängliche Anhaltspunkte zu einer annähernden Beurteilung der betreffenden Verhältnisse.*)

Kanton Zürich.

Grössenkategorien		Anzahl Betriebe	Prozent	Betriebsfläche *)	
				in Hektaren	Proz.
Bis	1 Hektar	9,532	31,0	3,451	3,9
1 "	5 "	14,445	46,9	37,259	41,3
5 "	20 "	6,686	21,7	46,151	51,1
über	20 "	130	0,4	3,327	3,7
Total		30,793	100	90,218	100

*) Ohne das Weide- und Streuland.

Für die Verteilung?

*) Die vorliegenden Nachweise sind den offiziellen Publikationen der betr. Länder entnommen, jedoch wurde meistens eine entsprechende Verkürzung resp. Zusammenfassung der Angaben nach Grössenkategorien notwendig. Bei denjenigen von Zürich musste vorerst eine Summierung der Betriebe und Betriebsflächen vorgenommen werden, da die betr. Totalnachweise fehlten. Quellen: Ergebnisse der Vieh-, Güter- und Obstbaumzählung vom 21. April 1886 in den statistischen Mitteilungen betr. den Kanton Zürich. Statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern nach den Erhebungen von 1894 bis 1902, I. Teil. Die wertvollsten Aufschlüsse bot: «Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach der Berufs- und Gewerbezahlung vom 14. Juni 1895.»

Königreich Bayern:

Grössenkategorien	Anzahl Betriebe	Prozent	Landw. benutzte Fläche in Hektaren	Fläche Proz.
Bis 1 Hektar	156,971	23,7	61,903	1,4
1 „ 5 „	245,012	36,9	668,852	15,4
5 „ 20 „	216,999	37,7	2,148,833	49,5
20 „ 100 „	44,182	6,6	1,350,573	31,1
über 100 „	621	0,09	111,416	2,6
Total	663,785	100	4,341,577	100

Deutsches Reich:

Grössenkategorien	Anzahl Betriebe	Prozent	Landw. benutzte Fläche in Hektaren	Fläche Proz.
Bis 1 Hektar	2,529,132	45,5	810,641	2,5
1 „ 5 „	1,723,553	31,0	4,283,787	13,2
5 „ 20 „	998,804	17,97	9,721,875	29,9
20 „ 100 „	281,767	5,07	9,869,837	30,3
über 100 „	25,061	0,45	7,831,801	24,1
Total	5,558,317	100	32,517,941	100

Grossbritannien.

Grössenkategorien	Anzahl Betriebe *)	Prozent	Betriebsfläche in Acres	Proz.
Bis 5 Acres (bis 2 Hektar)	117,968 *)	22,68	366,792	1,13
5 bis 20 Acres (2—8 Hektar)	149,818	28,80	1,667,647	5,12
20 bis 100 Acres (8—40 Hektar)	152,288	29,28	7,750,179	23,79
über 100 Acres (über 40 Hektar)	100,032	19,24	22,792,895	69,96
Total	520,106 *)	100	32,577,513	100

Aus obigen Darstellungen geht hervor: 1. Dass im Kanton Zürich die grösseren Besitzungen (über 20 Hektar) der Betriebsfläche nach relativ bedeutend (5 mal) weniger vertreten sind, als im Kanton Bern, während der Mittelbesitz (5—20 Hektar) in beiden Kantonen verhältnismässig annähernd gleich stark vorhanden ist; 2. dass diese beiden Kantone mit Bezug auf den mittleren Besitz mit demjenigen von Bayern nahezu gleichstehen, obwohl hier der Grossbesitz relativ 10 mal stärker als im Kanton Zürich und mindestens doppelt so

*) Ohne die Parzellenbetriebe unter 1 Acre, welche die Mehrzahl (579,133 oder 52,7 %) ausmachen; die bezügliche Fläche würde jedoch, falls sie ermittelt und hinzugerechnet worden wäre, am Verteilungsverhältnis wenig geändert, sondern die Betriebsfläche in der untersten Kategorie höchstens verdoppelt haben.

stark als im Kanton Bern ist; ganz anders stellt sich dagegen das Verteilungsverhältnis im ganzen deutschen Reiche, wo der grössere Besitz (infolge Vorherrschens des Grossgrundbesitzes in Preussen) im ganzen 54,4 Proz. der bewirtschafteten Fläche ausmacht; immerhin ist der Grundbesitz in Deutschland noch bedeutend gleichmässiger verteilt, als in England, wo sozusagen der grösste Teil der Betriebsfläche (nahezu 70 Proz.) im Grossgrundbesitz konzentriert ist, oder wo die grössern Besitzungen (über 20 Acres) sogar zirka 94 Proz. der Kulturfläche einnehmen; 3. dass der Kleinbesitz im Kanton Bern relativ doppelt so stark vertreten ist, als in Deutschland, dass hingegen der grössere Mittel- und Grossgrundbesitz in Deutschland nahezu in der dreifachen verhältnismässigen Ausdehnung vorhanden ist, als im Kanton Bern. Die durchschnittliche Betriebsfläche (an landwirtschaftlich benutztem Boden) beträgt für ganz Deutschland 5,9 Hektar, also merkwürdigerweise noch weniger, als in Bayern, wo sie 6,5 Hekt. ausmacht. Freilich sind auch in Deutschland grosse Gegensätze und verschieden gestaltete Verhältnisse in der Grundbesitzverteilung anzutreffen; so mögen die Verhältnisse in einem grossen Teile des mittlern und südlichen Deutschlands ungefähr denjenigen des Kts. Bern und der übrigen Schweiz ähnlich sein, ja in einigen Ländergebieten, wie z. B. im Elsass, in Baden, Württemberg, im Schwarzwald, in der Pfalz, in Hessen, im Rheinland und in Westfalen, sinkt die Durchschnittsgrösse der landwirtschaftlichen Betriebe nach offiziellen Ermittlungen auf 3 Hektaren und darunter, während der Durchschnittsbesitz im Kanton Bern 3,28, respektive 4,15 und im Kanton Zürich 3,2 Hektar beträgt: doch wird diese Kleinteilung in den genannten süd- und mitteldeutschen Staaten wiederum weit überwogen durch den Grossgrundbesitz im ganzen nordöstlichen Teile Deutschlands (Preussen, bezw. Pommern, Posen, Mecklenburg etc.). Noch bedeutend mehr als in Deutschland, überwiegt der Grossgrundbesitz in Oesterreich, wie nachstehende, auf Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien bezügliche Aufstellung beweist.*)

Oesterreich.*)

Grössenkatgorien	Anzahl Grundbesitzungen	Proz.	Besitzfläche	
			in Hektaren	Proz.
Bis 1 Hektar	1,105,321	53,6	321,669	2,4
1 „ 5 „	509,584	24,7	1,188,187	8,6
5 „ 20 „	328,629	15,9	3,555,045	25,8
20 „ 100 „	112,350	5,5	3,607,630	26,2
über 100 „	6,007	0,3	5,101,944	37,0
Total	2,061,891	100	13,774,475	100

*) Nach den Ergebnissen der Grundbesitzstatistik vom 31. Dezember 1896, welche für die fünf Länder successive in der österreichischen Statistik, Band 56, Heft 1—5 in den Jahren 1900—1904 erschienen sind.

3. Vergleiche mit anderen Staaten nebst volkswirtschaftl. Erörterungen. 251

Ganz anders liegen die Grundbesitzverhältnisse in Frankreich, welches Land nach der letzten Agrarstatistik völlig überwiegenden Mittel- oder Kleinbesitz aufweist.*)

Frankreich.

Grössen Kategorien	Anzahl Betriebe	Prozent	Betriebsfläche in Hektaren	Proz.
Unter 1 Hektar	2,235,405	39,2	1,327,253	2,7
1 bis 10 „	2,617,558	45,9	11,244,750	22,8
10 „ 40 „	711,118	12,5	14,313,417	29,0
über 40 „	138,671	2,4	22,493,393	45,5
Total	5.702,752	100	49,378,813	100

Zur Erleichterung des Vergleichs erscheint hier eine Wiederholung des Gesamt-Ergebnisses der Grundbesitzverteilung im Kanton Bern am Platze.

Kanton Bern.

Grössen Kategorien	Anzahl Grundbesitzungen	Proz.	Kulturfläche in Hektaren	Proz.
Bis 1 Hektar	33,320	44,6	11,778 _{,8}	4,8
von 1— 5 „	26,856	36,0	65,951 _{,3}	26,9
„ 5—20 „	13,219	17,7	121,133 _{,0}	49,4
über 20 „	1,310	1,7	46,356 _{,0}	18,9
Total	74,705	100	245,219 _{,1}	100

Mit dem Prozentverhältnis des Grossbesitzes steht Frankreich ziemlich genau in der Mitte zwischen Deutschland und England; übrigens macht sich in Frankreich, den periodischen Enquêtes nach zu schliessen, eine stetig zunehmende Ausdehnung des Kleinbesitzes auf Kosten des Grossbesitzes geltend, deren Ursachen wir weiter unten berühren werden. Noch viel kleinere Besitzverhältnisse sind in Belgien anzutreffen, für welches Land wir eine durchschnittliche Besitz- oder Betriebsgrösse von 2_{,44} Hektar herausgefunden haben.

Nach den Ergebnissen der belgischen Betriebszählung vom 31. Dezember 1895 erhalten wir folgende Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der Grösse der Betriebsfläche:

Belgien.

Grössen Kategorien	Anzahl Betriebe	Prozent	Betriebsfläche in Hektaren	Proz.
Unter 1 Hektar	544,041	65,6	?	?
1 bis 10 „	191,833	23,1	?	?
5 „ 20 „	77,216	9,3	?	?
20 „ 40 „	11,350	1,4	?	?
über 40 „	5,185	0,6	?	?
Total	829,625	100	2,021,056 **)	100

*) Statistique agricole de la France publiée par le ministère de l'agriculture; Résultats généraux de l'enquête décennale de 1892, Paris 1897.

**) Kulturfläche ohne Wald.

Ein Vergleich der Grössenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe in Belgien, nach dem Stande von 1846 und 1895, ergibt folgendes:

Grössenkat ^o gorien der Betriebe	pro 1846	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe Prozent	pro 1895	Proz.
Unter 50 Aren	247,551	43,2	458.120	55,2
1/2—10 Hektar	279,083	48,8	326,819	39,4
10 bis 50 „	41,583	7,3	41,102	5,0
über 50 „	4,333	0,7	3,584	0,4
Total	572,550	100	829,625	100

Italien besitzt ebenfalls keine vergleichbare Statistik über die Grundeigentumsverteilung oder die Betriebsgrösse, obschon dort wiederholt periodische und zwar umfassende Enquêtes über die Agrarverhältnisse, so zum Beispiel pro 1880, aufgenommen wurden; nach derselben ergibt sich für Italien eine mittlere Grösse des steuerpflichtigen Grundes von 5,74 Hektar. Die erwähnten Enquêtes gewähren leider keinen genügenden Einblick in die Grundbesitzverteilung, deren Nachweis bei der verschiedenartigen Gestaltung der Besitz- und Betriebsverhältnisse (Teilbau oder Anteilwirtschaft, Pacht und Latifundienwirtschaft) in Italien für das gesamte Königreich ganz besondere Schwierigkeiten bieten muss, so dass die Angaben über Besitzverteilung ziemlich dürftig und nur vereinzelt, d. h. für wenige Gebiete vorhanden sind. Die Verhältnisse sind übrigens nicht nur im ganzen Königreich, sondern auch in den einzelnen Provinzen so ausserordentlich verschieden und weisen solche Gegensätze auf, dass das Vorkommen von Gütern bis zu 10 Hektar neben solchen von 100—1000 Hektar keine Seltenheit ist. Herrscht auf der einen Seite der Grossgrundbesitz mit seinen sozialen Nachteilen stark vor, so scheint andererseits die Parzellierung des Grundeigentums in vielen Teilen des Landes (Lombardei, Toskana etc.) einen ausserordentlich hohen Grad erreicht zu haben; so weisen nach Eheberg*) in der Toskana die Insel Elba, den Kreis Pistoja und die Provinz Lucca die grösste Eigentumszersplitterung auf, während in Siena sich die grossen Besitzungen zahlreicher vorfinden als anderswo, weshalb diese Provinz auch die höchste Durchschnittsziffer an steuerpflichtiger Fläche per Besitzer aufweist, nämlich zirka 28 Hektar; ihr folgen die Provinzen Grosseto mit 22,07 Ferrana mit 18,99, Ravenna mit 17,77, Foggia mit 15,43, Pisa mit 15,32, Sassari mit 14,76, Venedig mit 13,91, Arezzo mit 12,31 Bologna mit 12,20 Hektar u. s. w.) Die kleinste Durchschnittsfläche weisen auf die Provinzen Como, Neapel 2,19, Alessandria 2,54, Lucca 2,57, Porto Maurizio 2,65, Sondrio 2,71, Benevento 2,77, Vicenza 2,82, Chieti 2,85 Hektar etc. *). In Grosseto wie auch in Rom finden sich übrigens

*) Agrarische Zustände in Italien von Dr. Th. Eheberg, Professor der Nationalökonomie in Erlangen.

die Latifundien noch besonders vor. In den oben zuerst genannten Gebieten mit der stärksten Eigentumszersplitterung sind am häufigsten die ganz kleinen isolierten Gütchen, die besonders in den Bergen zu minutiöser Kleinheit herabsinken und einer halbverhungerten Familie einen Unterhalt gewähren, der unter normalen Verhältnissen kaum für einen Monat reichen würde. Forschen wir nach dem Ursprung und den Ursachen der in Frankreich und Italien zu Tage tretenden Grundbesitzerstückelung, so erfahren wir zunächst für ersteres Land durch v. Reitzenstein*) folgendes: In einzelnen Landesteilen hatte dieser Vorgang seinen Ursprung lange vor der Revolution, indem derselbe bereits zu Ende des 16. Jahrhunderts nachgewiesen wurde. Die erhebliche Zerstückelung wurde aber um die Zeit der französischen Revolution als eine gemeinsame Erscheinung konstatiert. Abgesehen von den grossen, durch legislative Massnahmen der Revolution, namentlich den Verkauf der National-Kirchen- und Stiftungsgüter, sowie der Güter der Emigrierten, herbeigeführten Umwälzungen, sind es vorzugsweise zwei Ursachen gewesen, welche die Entwicklung seitdem mächtig gefördert haben; nämlich erstens das durch die Artikel 826 und 832 des Code Civil zum allgemeinen Rechtssatz erhobene Prinzip realer Teilung der Erbschaften und sodann zweitens die bei den arbeitenden Klassen wachsende Neigung zum Grunderwerb. Diese beiden letzteren Umstände führt Prof. Eheberg auch als Hauptursachen der Zerstückelung des Grundeigentums in Italien an, indem er sich darüber folgendermassen ausspricht: „Als dauernde und vornehmliche Ursache der Zersplitterung des Eigentums ist die Sucht des Bauern (besonders im Hügelland und in den Bergen) anzusehen, Eigentümer eines Landes zu werden, mit andern Worten: es liegt die Ursache in der bekannten Liebe des Italieners zu seiner Heimat und in dem Wunsch jedes Tagelöhners, nur ein kleines Haus und ein Stückchen Land, womöglich in dem Geburtsort zu erwerben und sein eigen zu nennen. In dem Erwerb vielleicht einiger Centiare Landes, für die er hohe Preise zahlen muss, lässt er alles im Ausland als Arbeiter oder in der Heimat als Hirte erworbene Geld aufgehen.“ Ferner: „Eine sehr wichtige Ursache der Pulverisierung des Grundeigentums ist das geltende Civilrecht, das eine Mobilisierung desselben sehr begünstigt und besonders das Erbrecht, das eine Teilung in natura und womöglich zu gleichen Teilen für jeden männlichen Erben ermöglicht. Endlich weist Eheberg, gestützt auf den Enquête-Bericht, auf folgende Ursachen der Grundbesitzerstückelung in Italien hin: Die Natur des Bodens und die ausserordentliche Verschiedenheit des Landes in topographischer Hinsicht, sowie die Vielfältigkeit der Kulturarten, dann die vielen politischen

*) Agrarische Zustände in Frankreich und England von F. Frhrn. von Reitzenstein und Erw. Nasse.

und historischen Aenderungen, welche zahlreiche Käufe und Verkäufe nach sich zogen, die rasche Zunahme der Bevölkerung und endlich der Verkauf von Gütern des Staates und der Kirchengesellschaften. Was speziell die Bevölkerungsunahme anbetrifft, so mag dieselbe für Italien allerdings mit eine der wichtigsten Ursachen der Grundbesitzerstückelung ausmachen, indem die Bevölkerung dieses Landes eine nahezu doppelt so starke relative Zunahme aufweist als Frankreich; der Kt. Bern steht übrigens mit seiner Bevölkerungszunahme im XIX. Jahrhundert dem Zunahmeverhältnis Italiens sehr nahe. Wie steht es nun aber mit der Entwicklung der Grundbesitzverteilung im Kt. Bern? Auch hier fällt der Beginn der Güterverkleinerung in die Vergangenheit früherer Jahrhunderte. Es ist indes wohl unbestreitbar, dass eine so ausgedehnte Zerstückelung im heutigen Sinne unter der früheren Herrschaft des Lehenrechts gar nicht stattfinden konnte, indem bekanntlich jede Veräußerung oder Besitzveränderung nach damaliger Gesetzgebung der Genehmigung der Obrigkeit oder des Lehenherrn unterworfen war. Noch in der Gerichtssatzung von 1761 ist unter den Fällen, in welchen der Lehenmann das Lehen „verwürke“ als vierter Grund aufgeführt: „wann er (der Lehenmann) ohne des Lehenherren Gunst, Wissen und Willen das Lehengut durch Verkauf, Tausch, Ehesteuersweise, in Teilungen oder sonst verstücket“ — und in einem spätern Erlasse vom Jahre 1772 wurde sogar die im Jahr 1615 bei Geltstagen unter gewissen Bedingungen ohne Anfrage gestattete Zerstückelung wieder verboten, d. h. an die Erlaubnis des Lehenherrn geknüpft. Indessen wurden die öftern Verbote und beschränkenden Vorschriften im privaten Verkehr nicht immer streng befolgt, so dass die Güterzerstückelung dennoch allmählich vorwärts schritt und zwar je mehr sich der Uebergang der Lehengüter in das Eigentum der Erbpächter vollzog.

Ganz besonders aber musste die Zerstückelung gefördert worden sein durch die infolge der französischen Revolution entstandene gesetzliche Abschaffung der Feudalrechte und des Loskaufs des Grundbesitzes von den daherigen Lasten — ein Ereignis, welches mit Eintritt des XIX. Jahrhunderts den Anfang genommen und durch die Staatsverfassung von 1846 gänzlich zum Abschluss gelangte; denn da nunmehr der Grundbesitz gesetzlich von allen Reallasten und Beschränkungen befreit war, stund der freien Teilung und Veräußerung kein Hindernis mehr im Wege. Mögen nun auch durch die vollständige Befreiung des Grundbesitzes in Hinsicht auf die vermehrte Zerstückelung desselben gewisse wirtschaftliche Nachteile im Betrieb entstanden sein, so war erstere doch nur eine logische Konsequenz oder Mitbedingung der im XIX. Jahrhundert grundsätzlich sanktionierten allgemeinen Gewerbe-, Handels- und Verkehrsfreiheit. Den Nachteilen stehen aber auch hier Vorteile gegenüber; so z. B. nahmen die Gutsverbesserungen mit Abschaffung des Lehenswesens einen erfreulichen Aufschwung, welcher durch

die technischen Fortschritte sehr wesentlich unterstützt wurde. Eine gewichtige Ursache der Besitzerstückelung bildet auch im Kanton Bern die bei Frankreich und Italien angeführte Naturalteilung oder reale Teilung bei Erbschaften, welche sowohl nach den Vorschriften des Civilgesetzbuches für den alten Kanton als nach denjenigen des Code Napoléon für den neuen Kantonsteil gestattet ist.

Eine Ausnahme von dieser Art Erbteilung machten bislang das Emmenthal und Teile des Mittellandes, in welchen Gegenden die Güter sehr oft ungeteilt in die Hände eines Erben oder Käufers überzugehen pflegten. Ermöglicht und gefördert wurde die starke Zerstückelung ferner in denjenigen Gegenden, wo die Bevölkerung sich industrieller Beschäftigung zugewendet hatte, wie namentlich im Seeland und Jura und in Gegenden, wo die Konsum- und Absatzverhältnisse einen intensivern Betrieb im Kleinen (Parzellenwirtschaft) gestatten, wie in der Nähe von Städten. Die Bevölkerungszunahme kommt als Ursache der Grundbesitzverteilung im Kt. Bern allerdings nur insofern in Betracht, als durch dieselbe die Zahl der Grundbesitzer sich gleichzeitig vermehrte, ein Umstand, der indes in den letzten Jahrzehnten für die wenigsten Landesgegenden und für den Kanton im ganzen überhaupt kaum zutrifft. Endlich sei noch der Einfluss der topographischen Lage und Beschaffenheit des Bodens auf die Zerkleinerung erwähnt; derselbe macht sich vorzugsweise in gebirgigen, resp. Talgegenden und zwar der Begrenztheit der kulturvierbaren Fläche und der Notwendigkeit intensiverer Kultur, also des durch Parzellenwirtschaft betriebenen Ackerbaues wegen, geltend (Oberland und Jura). Ob die Verkehrsmittel (Eisenbahnen) in unwirtlichen, abgelegenen Gegenden die Verkleinerung des Grundbesitzes ebenfalls beförderte, ist schwer zu sagen; als sicher dürfte angenommen werden, dass sie den Wert von Grund und Boden, der Liegenschaften überhaupt, erhöhten und auch die Rendite der Landwirtschaft begünstigten, ob nun die letztere zur intensiven oder der extensiven Kultur (Weidewirtschaft und Viehzucht) hinneigte. Bei unserer Betrachtung über die Grundbesitzverteilung im Kanton Bern kommen wir zu dem Schlusse, dass dieselbe, trotz den wirtschaftlichen Nachteilen, welche der zu geringe Umfang der Betriebe infolge der Zerstückelung im einzelnen mit sich brachte, doch eine gesunde, ja in sozialer und volkswirtschaftlicher Hinsicht wohl von allen Ländern, mit welchen ein Vergleich möglich war, als die gleichmässigste und günstigste zu bezeichnen ist.

Was die Grössenverhältnisse der Besitzungen anbetrifft, so dürften dieselben, obwohl der grössere Klein- und Mittelbesitz mehr vorherrscht, als im Kanton Zürich, immerhin als typische für die ganze Schweiz überhaupt angesehen werden, indem die verschiedenen topographischen und kulturellen Eigenschaften in ersterem sich zusammenfinden. Beträgt also die durchschnittliche Grösse

eines landwirtschaftlichen Besitztums im Kanton Bern (nur an Kulturland) 4,15 Hektar, so ist diese Annahme für die Schweiz kaum zu niedrig. Herr Professor Dr. Krämer in Zürich dürfte in seinem Artikel über Landwirtschaft, welcher seiner Zeit im schweiz. Volkswirtschaftslexikon erschienen ist, mit 8,5 Hektar die mittlere Grösse eines Gütergewerbes oder Besitztums in der Schweiz wohl doppelt zu hoch veranschlagt haben. Ueber die Frage, welche die zweckmässigste Verteilung des Grundbesitzes sei, äusserte sich der obgenannte, unermüdliche Vorkämpfer auf agrarischem Gebiete, in besagter Arbeit folgendermassen: „In der Schweiz denkt man ruhig über diese Frage, weil die Anwendung des Grundsatzes, dass es dem gesunden Sinne des Volkes zu überlassen sei, die Grösse der Landgüter mit dem fortschreitenden Bedürfnisse der Gesellschaft und der Kultur in Einklang zu setzen, einen alle Teile befriedigenden Zustand herbeigeführt hat und weil man demgemäss im Hinblick gerade auf die Naturbeschaffenheit des Landes und die Wirkungen eines regen Erwerbslebens auch kein Verlangen danach trägt, einen Prozess der Aufsaugung der bäuerlichen Güter durch Grossgrundbesitzungen sich vollziehen zu sehen. Es wird zwar nirgends bestritten, dass der landwirtschaftlichen Grosskultur in technischer Hinsicht eine gewisse Ueberlegenheit zuzuerkennen sei; aber man ist gleichwohl überzeugt, dass dieselbe eine Belastung mit dem vorhandenen, im Kleinbesitz vertretenen, bedeutenden Grundkapital nicht zu ertragen vermöchte, und dass, wenn dies der Fall, das Ergebnis bei einem Vorherrschen des Grossbetriebs vom Standpunkt der Nationalwirtschaft keineswegs als das glücklichere betrachtet werden dürfe. Denn im Lichte der politisch-ökonomischen Interessen erscheint noch nicht diejenige Verteilung des Grundbesitzes die beste, welche den absolut höchsten Reinertrag abwirft, sondern diejenige, welche der zahlreichsten Bevölkerung ein sicheres Einkommen aus der Landbewirtschaftung gewährt und dadurch den Stand tüchtiger, unabhängiger, sesshafter und heimatliebender Bürger vermehren hilft.“

Diesen Ausführungen stimmen wir vollkommen bei und wir sind mit Hrn. Prof. Krämer u. a. ebenfalls der Ansicht, dass sich für eine zweckmässige Grundbesitzverteilung nach der Grösse, resp. dem Umfang einer Besitzung, keine bestimmte Norm aufstellen lässt, indem der landwirtschaftliche Erfolg von einer Reihe von Faktoren abhängig bekanntlich ist, z. B. von der Lage und Qualität des Bodens, den Absatz- und Preisverhältnissen der Produkte, von intensivem oder extensivem Betrieb, von der Kulturart, der Belastung des Grundkapitals, vom Aufwand an Betriebskapital, von wirtschaftlichen Bedingungen überhaupt, dann auch von persönlichen Verhältnissen des Wirtschafters und seiner Angehörigen, von Tüchtigkeit etc. Ein Korrektiv gegen kulturschädliche Besitzverkleinerung findet sich zudem in den Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und den allgemeinen Produktionsbedingungen selbst, wie denn auch die Möglichkeit nicht

ausgeschlossen ist, dass sich auch bei uns, ähnlich dem Vorgange in England oder anderswo, die kleinern Güter im Interesse einer rentablen Kulturrichtung, wie z. B. der Graswirtschaft (Viehzucht) wieder mehr und mehr zusammenlegen und zu grössern Gutswirtschaften mit mehr extensivem Betriebe vereinigen. Bezügliche Wahrnehmungen sind bereits da und dort gemacht worden und es wird dieser Vorgang von Nationalökonomern als ziemlich sicher vorausgesetzt. Auch gibt es zwei Umstände zumal, welche diesem Vorgange wesentlich Vorschub zu leisten geeignet sind, nämlich erstens die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den agrikolen Bezirken, welche durch die letzten Volkszählungen konstatiert wurde und deren Ursache in der gedrückten Lage der Landwirtschaft einerseits und in den günstigeren ökonomischen Verhältnissen und Erwerbsgelegenheiten in Industriegegenden und Städten liegt, infolge dessen die landwirtschaftliche Bevölkerung ihrem Berufe zahlreich den Rücken kehrt und den Städten des In- und Auslandes zu- oder nach überseeischen Ländern wandert. Der andere Umstand, zu Gunsten des angedeuteten Vorgangs, besteht in der wachsenden Verschuldung des Grundeigentums, in Folge welcher allerdings die Gefahr des allmählichen Uebergangs des Grundbesitzes in das Eigentum der Kapitalisten nicht gering ist. Immerhin ist die Verschuldung des Grundbesitzes im Kanton Bern mit 42,2 Prozent noch keine bedenkliche, indem wohl der grössere Teil derselben auf städtischen Gebäudebesitz und gewerbliche Anlagen fällt und somit auch die Vermehrung der Hypothekarschulden in der Hauptsache nicht von landwirtschaftlichem Grund- und Gebäudebesitz, sondern von Neubauten in Städten herrühren dürfte. Allerdings lasten die Hypothekarschulden schwer genug auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz; eine Hauptursache dieses Uebelstandes besteht aber darin, dass die Güter und Grundstücke meist zu übermässig hohen Preisen erworben und dann verschuldet werden. Die Schuldentilgung und Verzinsung lassen begreiflicherweise in solchen Fällen auch eine namhafte Rendite nicht aufkommen. Dieser Uebelstand ist noch schwerwiegender, als die durch die Grundbesitzteilung im Erbfall entstehenden Nachteile, nämlich der Ueberschuldung bei geschlossener Vererbung und der Zerstückelung bei Realteilung. Eine blosse Aenderung im Erbrecht wird ebenso wenig Abhilfe bringen, als eine veränderte Besitzverteilung überhaupt, da das Grundübel, das mehr in den Wert- und Kreditverhältnissen liegt, damit nicht beseitigt würde; hier ist Remedur vor allem angezeigt. In Betreff der Kredit- und Verschuldungsverhältnisse werden erleichternde und zugleich schützende Massnahmen getroffen werden müssen, denn der Kredit ist, wie jeder grosse Kulturfortschritt, ein zweischneidiges Messer. Die Hypothekareinrichtungen müssen den Hauptangriffspunkt in der Agrarreform bilden. Im Wege der Gesetzgebung über das Zivilrecht und der Kreditorganisation ist eine Sanierung der Kreditwirtschaft zu erwarten.

XXI. Kapitel.

Gebäude-, Vieh- und Alpbesitz.

Für die weitere Beurteilung der Vermögensverteilung käme auch der Gebäudebesitz in Betracht; indessen existiert hierüber keine Statistik mit abstufungsweiser Darstellung des Gebäudewerts auf Grund der obligatorischen Brandversicherung; ebensowenig für die Versicherungswerte der Mobiliarassekuranz, so dass von einer diesbezüglichen Untersuchung abgesehen werden muss. Aber auch für den Fall, dass eine solche Statistik vorhanden wäre, würde damit im Grunde doch nicht sehr viel gewonnen sein, da sich insbesondere beim Gebäudewert Schuldner und Gläubiger in den Besitz teilen und somit ein richtiger Nachweis über die wirkliche Vermögensverteilung an Gebäudekapital nicht erzielt würde, es sei denn, man würde die Anteilsummen der Schuldner und Gläubiger getrennt klassifizieren, was immerhin in Anbetracht des Umstandes, dass oft mehrere Gläubiger an den nämlichen Gebäuden anteilberechtigt sind, zu umständlich und dem Endzweck nicht entsprechen würde. Was hier vom Gebäudebesitz gesagt wird, gilt übrigens auch vom Landbesitz, für welchen eine Statistik mit Abstufung nach dem Brutto-Kapitalwert keinen richtigen Einblick in die wirkliche Verteilung des Vermögensbesitzes an Grund und Boden darbieten würde, weil eben auch hier die Verschuldung störend einwirkt. So sehr die moderne Kreditwirtschaft durch die Verschuldungsfreiheit den Vermögensbesitz an Immobilien gefährdete, so hat dieselbe den letztern doch auch wieder ganz besonders in der Weise begünstigt, dass sie die Erhaltung des Besitzstandes im Grossen und Kleinen ermöglichte, selbst wenn sogar der grösste Teil des Vermögensobjekts verschuldet, also faktisch nicht dem Besitzer oder Eigentümer gehörte, während dasselbe früher in den Besitz des Gläubigers überging. Man kann also sagen, dass das Kreditwesen die Besitzverteilung des Volksvermögens an Immobilien günstig beeinflusst habe. Eine etwas retrogradive Veränderung zeigt sich nach den Viehzählungsergebnissen*) beim Viehbesitz, indem erstens die Zahl der Viehbesitzer in den letzten Jahrzehnten im Kanton Bern absolut und relativ, obwohl unbedeutend, zurückgegangen ist, während der Viehstand und der Wert desselben bedeutend zugenommen hat. Diese Erscheinung hängt offenbar mit dem weiter oben bereits signalisierten Uebergang zur Graswirtschaft und der Tendenz zur Vergrösserung des Besitzes oder Betriebes zusammen. Die bezüglichen Nachweise sind folgende:

*) Vergl. Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus, Jahrg. 1902, Liefg. 1.

Jahr	R. -Vieheinheiten		Viehbesitzer		Besitzer		Besitzer	
	im ganzen	pr. Be- sitzer	im ganzen	auf 100 Einw.	v. Gross-u. Kleinvieh im ganzen	Proz.	von Kleinvieh im ganzen	Proz.
1866	271,574	4,73	57,430	12,3	39,696	69,1	17,734	30,9
1876	293,625	4,91	59,828	11,8	40,837	68,3	18,991	31,7
1886	341,265	5,74	59,430	11,2	40,915	68,9	18,515	31,1
1896	368,239	6,27	58,720	10,9	41,428	70,6	17,292	29,4
1901	389,454	6,84	56,874	9,65	42,342	74,5	14,532	25,5

Daraus ist also eine Abnahme der Kleinviehbesitzer ersichtlich, welche von der bedeutenden Abnahme des Kleinviehstandes herrührt; letztere erfolgte nämlich zu Gunsten des Grossviehbesitzes. Aber auch abgesehen vom Kleinviehbesitz lässt sich ein wesentlicher Rückgang des Kleinbesitzes zu Gunsten des grössern Besitzes beim Rindvieh (nach der Stückzahl) nachweisen, was aus folgendem ersichtlich ist:

Rindviehbesitzer von

Im Jahr	Im ganzen	1 bis 4 Stück		5 bis 10 Stück		11 bis 20 und mehr Stück	
		im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent
1866	38,606	23,236	60,2	11,296	29,3	4074	10,5
1876	39,576	22,468	56,8	12,130	30,6	4978	12,6
1886	40,168	19,914	49,6	13,265	33,0	6989	17,4
1896	40,056	18,186	45,4	13,984	34,9	7886	19,7
1901	40,754	17,922	44,0	13,984	34,3	8848	21,7

Wir ersehen also daraus einerseits eine wesentliche absolute und relative Abnahme der kleinen Rindviehbesitzer, andererseits eine erhebliche Zunahme der grösseren Rindviehbesitzer. Dadurch ist somit die Tatsache erwiesen, dass die Vermehrung des Viehstandes im Kanton Bern mehr dem grösseren Besitz zu gute gekommen ist. Diese Erscheinung mag vielleicht im wirtschaftlichen Interesse der einzelnen Betriebe zu begrüssen sein, vom volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte aus betrachtet kann dieselbe jedoch in ihrem weiteren Fortschreiten mehr oder weniger bedenkliche Folgen zeitigen, indem eine allmähliche Absorbierung der Kleinbesitzer durch die grösseren Besitzer diesfalls nicht ausgeschlossen wäre. Zur Zeit ist jedoch die Verteilung des Viehbesitzes im Kanton Bern noch eine sehr günstige, insbesondere im Vergleich mit andern Ländern.

Einigen Aufschluss über die Eigentumsverhältnisse der Alpen bietet die im Jahre 1902 veröffentlichte Alpstatistik des Kantons Bern*) in nachfolgenden Angaben:

* Mitteilungen der bern. statistischen Bureaus, Jahrg. 1902, Liefg. 2.

Eigentümer	Gesamt- zahl der Alpen	%	Gesamt- Flächen- inhalt	%	Durch- schnittl. Grösse
			Hekt.		
Private	1,719	70,8	58,635	34,4	34,1
Genossenschaften . .	345	14,2	66,640	39,2	193,0
Gemeinden od. Ortsch.	80	3,2	13,381	7,8	167,0
Oeffentl. Korporationen	273	11,2	29,520	17,3	108,0
Staat	11	0,5	1,506	0,8	137,0
Unbestimmt	2	0,1	87	0,5	43,5
Total	2,430	100,0	169,769	100,0	69,9

Aus diesem Nachweis geht hervor, dass die grösste Zahl der Alpen 70,8 Prozent im Eigentum von Privaten sind, dass jedoch beinahe $\frac{2}{3}$ des Alpenareals im Besitze von Genossenschaften, Gemeinden und öffentlichen Korporationen sich befindet und dass ferner die Genossenschaftsalpen die grösste durchschnittliche Fläche, nämlich 193 Hektar aufweisen, während diejenige von Privaten nur 34,1 Hektar und des Kantons überhaupt 70 Hektar beträgt. In der bernischen Alpenwirtschaft ist also der private Alpbesitz durchschnittlich Kleinbetrieb, der genossenschaftliche Besitz dagegen Grossbetrieb; aber dieser letztere ist, wenn man die Genossenschaftler oder Anteilhaber einzeln in Betracht zieht, im Grunde doch auch Kleinbesitz und zwar noch mehr als dies beim privaten Alpbesitz der Fall ist. Die Genossenschaftsalpen sind hauptsächlich im Oberland und im Amt Schwarzenburg heimisch; im Jura dagegen kommen sie fast gar nicht vor. Damit sind die Nachweise über die Verteilung des Grundbesitzes und des Mobiliarvermögens nach Grössenklassen oder Eigentumsverhältnissen für den Kanton erschöpft, nicht aber diejenigen betreffend das wirkliche Kapitalvermögen und Einkommen, welche sich aus den Besteuerungsverhältnissen ergeben; es wird aber zunächst erforderlich sein, dieselben auf ihre Qualität und Verwendbarkeit näher zu untersuchen.

XXII. Kapitel.

Die Vermögens- und Einkommensverteilung nach der Steuerstatistik.

Von vornherein muss bemerkt werden, dass das steuerstatistische Material, soweit es aus den gewöhnlichen, jeweiligen nach Abschluss des Steuerjahres von der Zentral-Steuerverwaltung zu rein administrativen Zwecken erstellten Zusammenstellungen und Uebersichten hervorgeht, dem Zwecke der Verteilungsnachweise nicht entspricht, indem die gesetzlichen und steuertechnischen Grundlagen schon an und für sich eine ziemlich komplizierte Aufrechnung und Registerführung bedingen, die wohl in mechanisch-regelmässiger und verwaltungstechnisch richtiger Weise besorgt

wird, die aber den Interessen und Zwecken statistisch-volkswirtschaftlicher Untersuchungen zu wenig oder gar keine Rechnung trägt. Vollends untauglich erwiesen sich also von jeher die administrativen Grundlagen und Materialien im Steuerwesen zum Zwecke der Untersuchungen über die Güterverteilung, deren Endzweck in einem möglichst vollständigen Nachweis des gesamten Volksvermögens und -Einkommens in klassen- oder schichtenweiser Abstufung womöglich in Verbindung mit den beruflichen, sozialen und sonstigen persönlichen Verhältnissen der Volksglieder. Dieser Mangel war schon oft empfunden und bedauert worden, u. a. auch von einem frühern Bearbeiter,^{*)} der den Versuch einer Abhandlung über die Güterverteilung in der Schweiz unternommen hatte und im Eingang des ersten Abschnitts erklärte, dass ihm passendes Material nur für den Kanton Bern zur Verfügung stehe, dann aber in den Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt bekennen musste, dass das reichliche, seit Jahren und Jahrzehnten aufgehäufte Material leider in den offiziellen Berichten entweder gar nicht (im Sinne der Schichtung der Bevölkerung nach der Grösse ihres Einkommens bzw. Vermögens), wie im Kanton Bern, oder in einer so wenig nutzbaren Form zum Vorschein komme, dass es an wissenschaftlicher Bedeutung sehr viel verliere. Derselbe hat offenbar von vorneherein nicht bedacht und daher übersehen, dass zu dem bereits wiederholt erörterten Zwecke eben ganz besondere statistische Aufarbeitungen, die sich auf die Originalangaben betreffend Einschätzung der Personen und Steuerobjekte beziehen müssen und daher für ein ganzes Staatsgebiet mit kompliziertem Steuersystem höchst umfangreich, kostspielig und zeitraubend sind, gemacht werden müssen.^{**)} Diesem Mangel ist nun aber unsererseits im Jahre 1900 wenigstens für einmal so gut als möglich abgeholfen worden, indem damals im Kanton Bern eine erneute Steuergesetzreform im Gange war, zu welchem Behufe vom gesetzgebenden Körper (Grossen Rat) speziell zu Zwecken der Beurteilung der Wirkungen des zur Einführung empfohlenen Progressiv-Systems für Vermögen und Einkommen die nötigen statistischen Grundlagen verlangt und wir alsdann von der Regierung mit einer diesbezüglichen Erhebung beauftragt wurden. Die Ergebnisse dieser schwierigen und umfangreichen Bearbeitung erschienen im Laufe des Jahres 1901 in drei Berichten zu Händen der vollziehenden und gesetzgebenden Behörden, sowie in einer besonderen Publikation des bernischen statistischen Bureaus,^{***)} deren Hauptinhalt

^{*)} *Christoph Sergew*, Die Verteilung der Güter in einigen Kantonen der Schweiz. Basel 1889.

^{**)} Besondere statistische Arbeiten mit klassifikationsweisen Darstellungen wurden früher von der Steuerverwaltung gelegentlich ebenfalls besorgt; dieselben waren jedoch der technischen Mängel und Unvollkommenheiten wegen meistens nicht verwertbar und zeitlich überhaupt nicht vergleichbar.

^{***)} Ergebnisse der Steuerstatistik des Kantons Bern pro 1899. (Mitteilungen der bern. statistischen Bureaus, Jahrg. 1901, Liefg. 1.)

unserem Verteilungsnachweis zu Grunde gelegt werden soll. Bevor indes auf die sachbezüglichen Ergebnisse selbst eingetreten wird, erscheint es notwendig, die bestehenden steuergesetzlichen Grundlagen kurz zu erörtern und über die Art und Weise, wie den berührten Mängeln, soweit es im Bereich der Möglichkeit lag, d. h. Zeit und Hilfsmittel für das begrenzte Pensum es gestatteten, abgeholfen wurde, also über das Verfahren bei der Erstellung der Steuerstatistik in der Hauptsache Aufschluss zu erteilen.

Die bisherige Steuerveranlagung erfolgt auf Grund des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856 nebst Vollziehungsverordnungen, der jeweiligen Dekrete über die periodische Hauptschatzungsrevision betreffend das Grundeigentum, des Art. 105 der bernischen Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, des Abänderungsgesetzes (zum Vermögenssteuergesetz) vom 20. August 1893, wonach die zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude nur zur Hälfte ihres Schatzungswertes zu versteuern sind und worin ferner der Abzug der grundpfändlichen Schulden auch auf den neuen Kanton ausgedehnt wurde, des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865 samt Vollziehungsverordnung vom 2. August 1866 nebst Abänderungsbeschluss vom 22. März 1878, endlich des Gesetzes über das Steuerwesen der Gemeinden vom 2. September 1867.

Der Besteuerung unterliegt das gesamte Vermögen im Grundbesitz und Kapital, sowie das Einkommen. Die Grundsteuerauflage findet nach Vornahme der Grundsteuerschatzung mit periodischer Hauptrevision und Einteilung der Objekte in Kultur- und Wertklassen nach Abzug der abzugsberechtigten Grundpfandschulden, resp. des 25fachen Betrages von Zins und Rente statt (Ansatz 2,50 ‰). Steuerfrei sind die öffentlichen Gebäude, Liegenschaften und Sachen des Staates, die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, sowie die Kranken- und Armenspitalsgebäude, die nicht kultivierbaren Grundstücke, die Liegenschaften und Anstalten des Bundes (inklusive Eisenbahnen und Bahnhöfe), jedes Grundeigentum bis zu Fr. 100 Wert und die landwirtschaftlichen Gebäude bis zur Hälfte des Schatzungswertes, Der Wert der steuerfreien Objekte beläuft sich auf Fr. 191,397,330 (rund 191,4 Millionen) oder 10,1 ‰ des rohen Grundsteuerkapitals. Die Kapitalsteuer wird von den auf Grundeigentum versicherten, verzinslichen Kapitalien und Renten bezogen; für die Anlage derselben ist ebenfalls der 25fache Betrag des jährlichen Zinses oder der Rente massgebend (Ansatz Fr. 2,50 ‰). Bis 1893 kannte der Jura diese Kapitalsteuer nicht, sondern nur die Steuer auf das rohe Grundsteuerkapital ohne Schuldenabzug; durch Art. 105 der Staatsverfassung vom Jahre 1893 ist aber der Schuldenabzug auch auf den Jura ausgedehnt und somit die Kapitalsteuer dort ebenfalls eingeführt worden. Diese Vereinheitlichung brachte auch eine wesentliche Förderung der steuerstatistischen Nachweise im Sinne der Gleichmässigkeit und Vollständigkeit mit sich. Aus besondern administrativen Gründen kommt

für den Jura nach wie vor ein niedrigerer Ansatz (als für den alten Kanton) zur Anwendung, nämlich nur Fr. 2.10 ‰.

Der Bezug der Einkommensteuer findet nach drei Klassen mit verschiedenen Ansätzen und zwar im Verhältnis zum Vermögenssteueransatz statt, nämlich: Bei dem Einheitsansätze von 1 ‰ vom Vermögen (wirklicher Ansatz Fr. 2.50 bzw. 2.10) ist zu erheben

1. vom Einkommen I. Klasse (Beruf oder Erwerb) 1,50 ‰ (wirklicher Ansatz im alten Kanton Fr. 3.75, im neuen Kanton Fr. 3.25). Gesetzliche Abzüge: Fr. 600 als Existenzminimum, sowie 10 ‰ für Fixbesoldete.
2. Vom Einkommen II. Klasse (Leibrenten, Pensionen etc.) 2 ‰ (wirklicher Ansatz im alten Kanton 5, im neuen Kanton 4,20 ‰)
3. Einkommen III. Klasse (von verzinslichen Kapitalien, von welchen die Vermögenssteuer nicht entrichtet wird [Obligationen, Aktien, Depositen] Fr. 2.50 ‰, (wirklicher Ansatz im alten Kanton Fr. 6.25, im neuen Kanton Fr. 5.25); gesetzlicher Abzug beim Einkommen III. Klasse Fr. 100.

Der Gemeindesteuerbezug findet überdies auf Grundlage der Staatssteuerregister statt und zwar können die Ansätze nach Bedürfnis beliebig hoch, jedoch im gleichen Verhältnis zu denjenigen der Staatssteuer gestellt werden; sodann findet bei der Grundsteuer kein Schuldenabzug statt. Bei der Erhebung der Steuerkapitalien im Jahre 1890 wurde nun ganz unabhängig von den jährlichen Zusammenstellungen der Steuerverwaltung ein besonderes Verfahren eingeschlagen, das darin bestund, dass man die Steuerregisterführer der Gemeinden einen Formular-Auszug für jeden Vermögenssteuerpflichtigen anfertigen liess, worin das rohe Grundsteuerkapital, dazu das grundpfändliche Kapitalsteuerkapital und das Einkommen III. Klasse, kapitalisiert zum 25fachen Betrag, also das totale reine Vermögen in einer Summe anzugeben war. Das Einkommen I. und II. Klasse wurde ebenfalls für jeden einzelnen Pflichtigen aus den Steuerregistern direkt geschöpft und zwar in der Weise, dass das Einkommen II. Klasse bei Klassifikation zum Betrag des Einkommens I. Klasse geschlagen wurde, so dass auch hier ein einheitlicher Faktor entstand. Auf diese Weise gelang es, verschiedene, in den gesetzlichen Grundlagen bestehende Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen und die sonst schon komplizierte Arbeit technisch wesentlich zu vereinfachen. Sowohl die Pflichtigen als die Steuerkapitalien wurden beim Vermögen und Einkommen einer ausführlichen Klassifikation unterworfen. Bei derjenigen des Vermögens wurden 24 und beim Einkommen 36 Abstufungen gemacht: dieselben wurden dann bei der Schlussverarbeitung und Veröffentlichung auch in wenige Gesamtrubriken zusammengezogen. Da eine Unterscheidung nach der beruflichen oder sozialen Stellung der Steuerpflichtigen weit über den Rahmen des von der Oberbehörde gestellten Pensums hinausgegangen wäre, so musste davon einstweilen Umgang genommen werden. Zu der oben erläuterten klassifikationsweisen Aufstellung ist zu bemerken, dass die gesetzlichen Abzüge (also Fr. 600 Existenzmini-

zum bei Einkommen und überdies bei den Fixbesoldeten 10%, ferner je Fr. 100 Einkommen III. Klasse = Fr. 2500 Vermögen) nicht inbegriffen und sodann auch die grundpfändlichen Schulden bei jedem einzelnen Grundsteuerpflichtigen abgezogen sind, so dass also diese Einkommens- und Vermögenssteuerklassifikation lediglich Nettosteuerkapitalsummen darstellt; das Gesamtergebnis derselben ist folgendes:

A. Vermögen (pro 1899).

	Es versteuerten	Pflichtige	Kapital Fr.
	bis Fr. 2,000	40,436	33,404,711
Fr.	2,001 — 5,000	22,038	72,919,366
„	5,001 — 10,000	15,362	110,598,322
„	10,001 — 15,000	7,428	91,893,250
„	15,001 — 20,000	4,404	76,679,666
„	20,001 — 25,000	3,004	67,446,698
„	25,001 — 30,000	2,098	57,791,264
„	30,001 — 40,000	2,775	95,902,179
„	40,001 — 50,000	1,647	73,541,619
„	50,001 — 60,000	1,028	56,808,057
„	60,001 — 75,000	1,119	76,115,695
„	75,001 — 100,000	1,061	90,591,799
„	101,001 — 125,000	560	62,305,536
„	125,001 — 150,000	378	51,720,055
„	150,001 — 175,000	229	36,992,661
„	175,001 — 200,000	199	37,136,344
„	200,001 — 225,000	158	32,960,571
„	225,001 — 250,000	112	26,417,821
„	250,001 — 300,000	158	43,120,832
„	300,001 — 375,000	166	56,251,246
„	375,001 — 500,000	168	72,818,170
„	500,001 — 750,000	135	81,471,914
„	750,001 — 1,000,000	56	47,154,777
	über 1 Million Franken	117	347,005,681
	Im ganzen	104,836	1,799,048,234

B. Einkommen (pro 1899).

	Es versteuerten	Pflichtige	Kapital Fr.
	bis Fr. 100	12,639	1,263,900
Fr.	101 — 200	10,248	2,049,600
„	201 — 300	6,374	1,912,200
„	301 — 400	4,942	1,976,800
„	401 — 500	3,344	1,672,000
„	501 — 600	2,197	1,318,000
„	601 — 700	1,157	809,900
„	701 — 800	1,597	1,277,600

	Es versteuern	Pflichtige	Kapital Fr.
Fr.	801 — 900	586	527,400
„	901 — 1,000	1,632	1,632,000
„	1,001 — 1,100	230	253,000
„	1,101 — 1,200	945	1,134,000
„	1,201 — 1,300	341	443,300
„	1,301 — 1,400	380	532,000
„	1,401 — 1,500	893	1,339,500
„	1,501 — 1,600	475	760,000
„	1,601 — 1,700	288	489,600
„	1,701 — 1,800	466	838,800
„	1,801 — 1,900	154	292,600
„	1,901 — 2,000	817	1,634,000
„	2,001 — 2,500	1,403	3,263,800
„	2,501 — 3,000	1,211	3,445,900
„	3,001 — 3,500	641	2,172,400
„	3,501 — 4,000	532	2,081,300
„	4,501 — 5,000	370	1,823,900
„	5,001 — 6,000	343	1,961,300
„	6,001 — 7,000	194	1,314,000
„	7,001 — 8,000	118	923,800
„	8,001 — 9,000	57	500,500
„	9,001 — 10,000	118	1,172,000
„	10,001 — 15,000	188	2,465,200
„	15,001 — 20,000	86	1,596,000
„	20,001 — 30,000	81	2,088,100
„	30,001 — 40,000	33	1,199,100
	über 40,000	67	5,449,700
	Im ganzen	55,422	54,819,100

Diesen steuerstatistischen Nachweisen haften aber, trotz der formell-technischen Remedur, auch in materieller Beziehung noch einige Inkonvenienzen an, welche ein absolut getreues Gesamtbild der Vermögens- und Einkommensverteilung nicht zulassen, nämlich erstens stellen die Angaben einfach dasjenige Steuerkapital dar, welches die Pflichtigen innerhalb derjenigen Gemeinde versteuern, wo das Steuerobjekt liegt oder wo der Betreffende sein Domizil hat; wenn also einer in mehreren Gemeinden Vermögen versteuert, so figuriert er in der Darstellung nicht nur einmal mit dem Gesamtbetrag des Vermögens, sondern mehrmals mit den betreffenden Teilbeträgen seines Vermögens; zweitens entrichten die Banken und Sparkassen dem Staate die Steuer für die Spareinlagen an Platz der Einleger, gesamthaft, so dass auch dadurch die einzelnen Vermögensbeträge meistens niedriger erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, während dagegen z. B. die Zahl der Millionäre und deren Vermögen zu hoch zu stehen kommt. Unter den Millionären

figurieren übrigens nicht nur die Banken und Sparkassen, sondern auch andere juristische Personen, wie Aktiengesellschaften etc. Drittens leidet ein auf Grund der Steuerregister konstruiertes Bild der Reichthumsverteilung unter der stets unzureichenden und ungleichmässigen Besteuerungspraxis; denn zu niedrige Selbstschätzungen einerseits und wohl auch oft zu weit gehende Nachsicht seitens der Steuerbehörden der Gemeinden andererseits, bringen es mit sich, dass die Steuerkapitalien im allgemeinen erheblich als unter der Wirklichkeit stehend zu betrachten sind; ebenso ist nicht ausser Acht zu lassen, dass, wie gesagt, beim Einkommen aller Verdienst aus Arbeit oder Erwerb, welcher Fr. 600 nicht übersteigt, steuerfrei ist, dass ferner beim beweglichen Vermögen viel Steuerkapital verheimlicht wird, dass das Mobiliarvermögen im Kanton Bern grösstenteils der Besteuerung überhaupt nicht unterliegt und endlich, dass auch die Grundsteuerschätzungen, obschon deren Objekte der Besteuerung nicht entgehen können, abgesehen von den Steuerbefreiungen nach Gesetz, meistens unter dem wirklichen Verkehrswerte oder Kaufpreis stehen, obschon mancherorts über zu hohe Grundsteuerschätzungen geklagt wird.

Man wird daher kaum fehl gehen in der Annahme, dass die Steuerkapitalien, sowohl beim Vermögen, als beim Einkommen, um mindestens 30 Prozent unter der Wirklichkeit stehen. Auch stellt eine solche Verteilung, nach welcher das Vermögen und Einkommen jedes Steuerpflichtigen getrennt, also unabhängig von einander klassifiziert ist, nicht das Gesamtvermögen bzw. Einkommen oder die Steuerkraft der einzelnen Pflichtigen resp. Kategorien derselben dar, wie dies z. B. bei einem richtigen Progressiv-Steuersystem vorauszusetzen wäre, oder auch in Staatsgebieten, wo die einheitliche Einkommenssteuer besteht, für jeden einzelnen Steuerpflichtigen zur Geltung kommt. Die vorliegende Klassifikation von Vermögen und Einkommen aus Arbeit, resp. die beidseitige Abstufung und Verteilung, erfolgte also ohne Connex zu einander. Im Durchschnitt macht das Betreffnis an Vermögen per Steuerpflichtigen Fr. 17,160 und an Einkommen per Pflichtigen Fr. 989,₁ aus.

In Bezug auf die Millionären-Rubrik ist zu bemerken, dass von den 117 bzw. 118 Millionären 65 juristische und 53 Privatpersonen sind; die juristischen teilen sich wiederum in 41 Geldinstitute und 24 Korporationen. An dem Betrag von 348 Millionen Franken Vermögen der Millionäre partizipieren u. a. die staatliche Hypothekarkasse mit Fr. 37,782,500, sodann drei weitere Kasseninstitute mit 14,₃₃, 13,₄ und 12,₄ Millionen Franken, vier fernere mit 10, 9,₇₇, 9,₂₂, 9 Millionen Franken und wieder 4 weitere mit 7,₆₆, 6,₇₅, 6,₅₇ und 6,₂ Millionen Franken etc. Diese 12 Kassen versteuerten zusammen ein Vermögen von Fr. 143,366,388 und sämtliche juristische Personen ein solches von Fr. 271,472,579. Unter den Pflichtigen von über 3 Millionen Fr. Vermögen figurieren keine Privaten, sondern

es sind alles entweder Kasseninstitute, Gesellschaften, Anstalten oder Korporationen; erst in der Grenze zwischen 2—3 Millionen Franken sind etwa ein halbes Dutzend Private zu finden. Das von 53 privaten Millionären allein versteuerte Vermögen beträgt Fr. 76,533,105.

Ungefähr auf dieselbe Linie wie die Millionäre stellen sich die Pflichtigen mit über Fr. 40,000 jährlichem Einkommen; die Zahl derselben beläuft sich auf 67, wovon 25 juristische und 42 Privatpersonen sind; unter den juristischen Personen dieser Kategorie befinden sich wieder 14 Geldinstitute (wovon 3 Privatbanken) und 11 Gesellschaften (Betriebsunternehmungen) oder Korporationen. Die 25 juristischen Personen versteuerten ein Einkommen von Fr. 2,553,700, die 42 Privatpersonen dagegen ein solches von Fr. 2,896,000. Ohne die juristischen Personen (Banken, Korporationen etc.) käme ungefähr auf 11,100 Einwohner ein Millionär und auf 14,000 Einwohner ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von über Fr. 40,000. Es ist daraus ersichtlich, dass die Millionäre resp. die grossen Vermögen und Einkommen im Kanton Bern ziemlich dünn gesäet sind und dass somit die Gefahr der Kapitalanhäufung daselbst einstweilen noch kaum vorhanden ist und dass diese voraussichtlich auch zukünftig keinen Grund zu ernsthaften Besorgnissen bieten wird. In reduzierter Abstufung ergibt die Vermögens- und Einkommensklassifikation folgende Verteilung:

A. Vermögen (Kanton Bern) pro 1899.

Abstufung Fr.	Steuerpflichtige			Steuerkapital		
	Anzahl	in %	auf 1000 Einw.	Fr.	%	durchschnittl. p. Pflichtigen Fr.
Unter 25,000	92,672	88,4	176,6	452,942,013	25,2	4,888
25,001— 50,000	6,520	6,21	11,09	227,235,062	12,6	34,852
50,001— 100,000	3,208	3,06	5,45	223,515,551	12,4	69,674
100,001—1,000,000	2,319	2,21	3,95	548,349,927	30,5	236,460
Ueber 1 Million	117	0,11	0,20	347,005,681	19,3	2,965,860
Im ganzen	104,836	100	178,3	1,799,048,234	100	17,160

(Inklusive die juristischen Personen.)

B. Einkommen (Kanton Bern) pro 1899.

Abstufung Fr.	Steuerpflichtige			Steuerkapital		
	Anzahl	in %	auf 1000 Einw.	Fr.	%	durchschnittl. p. Pflichtigen Fr.
Unter 1000	44,716	80,7	76,12	14,439,600	26,3	323
1,001— 2,000	4,989	9,0	8,50	7,716,800	14,1	1,547
2,001— 4,000	3,787	6,8	6,49	10,963,400	20,0	2,895
4,001—40,000	1,863	3,4	3,18	16,249,600	29,7	8,722
Ueber 40,000	67	0,12	0,11	5,449,700	9,9	81,340
Im ganzen	55,422	100	94,4	54,819,100	100	989

Sowohl beim Vermögen als beim Einkommen sind die zweithöchsten Gruppen dem Betrag nach am stärksten, die untersten dagegen nahezu gleichmässig besetzt; während aber beim Vermögen die höchste, also die Millionären-Gruppe, durch die juristischen Personen (Banken etc.) ziemlich reich dotiert erscheint, tritt dagegen beim Einkommen die dritte mittlere Gruppe hervor, so dass bei diesen beiden Gruppen im Vermögens- und Einkommensetat ein annähernd umgekehrtes Verhältnis besteht. In der relativen Verteilung der Steuerpflichtigen auf die verschiedenen Gruppen zeigen sich zwischen Vermögen und Einkommen gleichmässigere Verteilungsprozente als beim Steuerkapital.

Steuerstatistische Nachweise gewinnen in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung insbesondere durch historische (zeitliche) Untersuchungen bzw. analoge rückwärtige Vergleichen an Wert; denselben treten aber in der Regel drei Hauptschwierigkeiten entgegen, nämlich erstens allfällige Aenderungen der Steuergesetze, zweitens territoriale Verschiedenheiten, wie z. B. die frühere Zweiteilung unseres Kantons und daherige ungleichartige Gesetzgebung im alten und neuen Kantonsteil und drittens ungleiches Verfahren bei den statistischen Aufstellungen und Gruppierungen, sowie technische Mängel im Verfahren überhaupt. Dass die Ergebnisse früherer steuerstatistischer Arbeiten zu Vergleichszwecken meistens nicht verwendbar seien, wurde bereits an anderer Stelle betont; immerhin ist es möglich, die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen bis 1883 zurück zu vergleichen, nämlich:

Einkommensteuerpflichtige im Kanton Bern.

Jahr	Bis Fr. 400	Fr. 400 bis 1200	Fr. 1200 bis 4000	Fr. 4000 bis 8000	Fr. 8000 bis 40,000	über Fr. 40,000
1883	23,303	7803	3079	552	206	17
1887	23,728	8258	3337	626	231	14
1899	34,203	11,688	7601	1300	563	67

Demnach hat sich die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in der Zeit von 1883—1899 in allen Klassen bedeutend vermehrt und zwar in den zwei unteren um mehr als $\frac{1}{3}$ und in den drei oberen um mehr als die Hälfte. Ausserdem ist zu konstatieren, dass im Jahre 1857 der alte Kantonsteil (der Jura war dem damaligen Einkommenssteuergesetz noch nicht unterstellt) nur 6142 Einkommenssteuerpflichtige mit einem Steuerkapital von Fr. 2,459,886 aufwies, wovon nur 20 von Fr. 4000—7500, 1 über Fr. 12,000 und 2 je über Fr. 15,000 versteuerten, während heute im gleichen Gebiet (nach Abzug des Juras) 33887 Einkommensteuerpflichtige mit einem Einkommenssteuerkapital von Fr. 39,389,300 vorhanden sind, wovon 1039 Pflichtige Fr. 4000—8000, 451 Fr. 8000—40,000 und 46 sogar

mehr als Fr. 40,000 versteuern, so lässt sich wohl daraus schliessen, dass diese erfreuliche Zunahme nicht etwa nur eine Folge des stärkeren Anziehens der Steuerschraube ist, sondern dass vielmehr der wirtschaftliche Wohlstand und damit auch die Steuerkraft in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in ungeahnter Weise zugenommen hat. Dieser Schluss findet seine Bestätigung auch in der obigen Vergleichung der Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen des ganzen Kantons für den 16jährigen Zeitraum von 1883—1899, ferner in der bedeutenden Zunahme der Steuerkapitalien während dieser Zeit überhaupt und namentlich in den letzten 12 oder 20 Jahren, wie nachstehende Darstellung zeigt:

Jahr	Einkommensteuerkapital			
	I. Kl. (Arbeit) Fr.	II. Kl. Renten Fr.	III. Kl. Kapitalzinse Fr.	Im ganzen Fr.
1880	26,738,800	423,800	6,663,600	33,826,200
1883	27,325,500	460,100	7,241,600	35,027,200
1885	26,897,700	399,700	7,185,200	34,482,600
1887	29,259,500	432,600	7,937,400	37,629,500
1890	33,499,500	487,500	8,481,500	42,468,500
1891	35,883,800	516,400	9,045,100	45,445,300
1892	35,866,900	503,300	13,056,500	49,426,700
1893	38,447,700	512,400	11,512,800	50,472,900
1894	38,672,100	541,900	10,221,500	49,435,500
1895	41,165,600	549,500	10,386,400	52,101,500
1896	44,362,000	556,900	10,413,200	55,332,100
1897	48,086,100	540,400	9,958,200	58,584,700
1898	51,290,800	524,500	9,990,200	61,805,500
1899	54,848,500	547,300	9,851,200	65,247,000
1900	58,379,000	522,800	10,284,800	69,186,600
1901	59,718,900	530,800	11,193,500	71,443,200
1902	63,519,900	596,300	11,729,600	75,845,800
1903	66,371,900	581,800	11,905,100	78,858,800

Ausser der zeitlichen ist auch die örtliche Vergleichung und zwar im vorliegenden Falle hauptsächlich diejenige mit andern Staatsgebieten von sehr wesentlichem Interesse und grosser Bedeutung; indes treten in dieser Hinsicht die oben berührten Mängel ebenfalls störend und hindernd in den Weg, wie bei der zeitlichen Vergleichung; ganz besonders aber ist dies mit Bezug auf Verschiedenheit der Gesetzgebung im Steuerwesen der Fall. Dennoch unternehmen wir den Versuch einer solchen Vergleichung, soweit uns ähnliche Arbeiten aus offiziellen Quellen zur Verfügung stehen, wobei wir auf eine Analyse der gesetzlichen und steuer-technischen Grundlagen nicht eintreten können, sondern die von

uns selbst im Interesse möglichst gleichmässiger Gruppierung grösstenteils umgearbeiteten resp. zusammengezogenen Verteilungsnachweise mit allem Vorbehalt wiedergeben. In materieller Hinsicht besteht ein Mangel mehr oder weniger überall, d. h. in allen Staaten, welche direkte Steuern erheben, nämlich die Steuerverheimlichung oder -Verschlagnis, gegen welche auf administrativen und gesetzgeberischem Wege (durch Steuerbussen, sowie durch das zwar unpopuläre Institut der Inventarisierung im Todesfalle) mit vermehrter Strenge anzukämpfen versucht wird. Für die Schweiz konnten Zürich und St. Gallen und für Deutschland Baden, Hessen, Bayern, Sachsen und Preussen zum Vergleiche beigezogen werden; für St. Gallen und Hessen war das Einkommensteuerkapital leider nicht klassifiziert worden, obschon für beide Staatsgebiete aus Anlass von Steuergesetzreformen ausserordentlich weitläufige Bearbeitungen vorgenommen und veröffentlicht wurden.

Kanton Zürich*) (1900).

A. Vermögen.					
Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerkapital *)		Durchschnittsbetrag per Pflichtigen Fr.
	Anzahl	%	Betrag Fr.	%	
Bis Fr. 20,000	52,813	84,954	249,137,800	18,399	4,736
Fr. 20,000— 50,000	5,406	8,965	180,349,200	13,975	33,361
„ 50,000— 100,000	2,227	3,557	171,219,900	13,905	76,884
„ 100,000—1,000,000	1,891	3,303	463,812,600	35,336	245,274
Ueber 1 Million	130	0,221	247,063,000	18,985	1,900,485
Total	62,467	100	1,311,582,500 *) (1,310,650,700)	100	20,996
B. Einkommen.					
Von Fr. 600— 1000	75,759	66,953	61,209,000	39,6	808
„ „ 1100— 2000	25,790	22,965	38,153,800	24,331	1,479
„ „ 2100— 4000	9,191	8,304	27,082,500	17,225	2,959
„ „ 4100—50,000	3,133	2,775	22,572,800	14,338	7,205
über Fr. 50,000	40	0,303	7,901,500	5,00	197,537
Total	113,873	100	156,919,600	100	1,378

*) Die direkten Staatssteuern des Kantons Zürich im XIX. Jahrhundert von E. Ernst, Winterthur 1903. In dieser Arbeit finden sich auf S. 173, 174 und 175 (bezirkweise Klassifikation) bedeutende Rechnungsfehler vor. Die vom kantonalen Steueramt Zürichs pro 1903 veröffentlichte Uebersicht der Steuerpflichtigen enthält eine ziemlich ausführliche Klassifikation des Vermögens und Einkommens, aber es fehlt eine gruppenweise Zusammenfassung der Rubriken.

Kanton Zürich (1903).

A. Vermögen.					
Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerkapital		Durchschnittsbetrag per Pflichtigen Fr.
	Anzahl	o/o	Betrag Fr.	o/o	
Unter Fr. 20,000	54,729	84,967	259,262,950	18,987	4,737
v. Fr. 20,100— 50,000	5,477	8,948	182,848,500	13,931	33,385
„ 50,100—100,000	2,324	3,59	171,713,700	12,49	73,887
„ 100,100—999,000	1,967	3,04	488,277,800	35,953	248,235
1 Million und mehr	141	0,22	272,016,400	19,980	1,929,194
Total	64,638	100	1,374,119,350	100	21,259
B. Einkommen.					
Unter Fr. 1000	71,830	61,996	58,487,200	35,938	814
von Fr. 1100— 2000	29,846	25,975	43,846,200	26,952	1,469
„ „ 2100— 4000	10,764	9,928	31,631,900	19,914	2,939
„ „ 4100—50,000	3,440	2,997	24,106,900	14,959	7,008
über Fr. 50,000	41	0,04	7,232,100	4,937	176,393
Total	115,921	100	165,304,300	100	1,426

Kanton St. Gallen *) (1897).

Vermögen.

Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerkapital		Durchschnittsbetrag per Pflichtigen Fr.
	Anzahl	o/o	Betrag Fr.	o/o	
Nur teilweise, d. h. zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ besteuerte Vermögen	8,301	21,917	54,173,700	16,900	6,526
bis Fr. 24,900	28,965	73,991	89,252,200	26,935	3,081
Fr. 25,000— 49,900	769	1,996	25,719,400	7,959	33,444
„ 50,000— 99,900	440	1,12	28,295,900	8,935	64,309
„ 100,000—999,900	332	0,985	73,690,100	21,976	221,958
über 1 Million	17	0,04	25,267,000	7,946	1,486,294
Korporations- und Stiftungsgüter	373	0,995	42,298,200	12,949	113,400
Total:	39,197	100	338,696,500	100	8,641
Mit dem steuerbefreiten Vermögen			367,131,350	—	(9,366)

*) Beilagen zur Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen zum Gesetzentwurf betreffend die direkten Staatssteuern vom 14. März 1899, bearbeitet vom Finanzdepartement.

Die Stadtgemeinde St. Gallen besitzt allein 129,781,200 Franken Steuerkapital, was auf 3238 Steuerpflichtige einen Durchschnittsbetrag von Fr. 40,081 ausmacht. Die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen des Kantons St. Gallen beläuft sich auf 17,837; das Gesamteinkommen derselben findet sich dagegen nirgends, weder klassifiziert, noch in Nachweisen vor.

Grossherzogtum Baden.*) 1903.

Einkommen.

Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerbares Einkommen		Durchschnittsbetrag per Pflchtigen
	Anzahl	Proz.	Betrag	Proz.	
Von 500— 1,000 Mrk.	237,351	49,71	166,495,200	22,55	701
„ 1,000— 4,900 „	225,731	47,27	377,759,100	51,15	1,673
„ 5,000— 24,500 „	13,296	2,78	116,081,100	15,72	8,730
„ 25,000— 99,000 „	986	0,21	42,920,000	5,80	43,529
„ über 100,000 „	148	0,03	35,201,000	4,78	237,845
Total	477,512	100	738,456,400	100	1,546

Grossherzogtum Hessen.**) 1901/02.

Einkommen			Vermögen		
Abstufung	Steuerpflichtige		Abstufung	Steuerpflichtige	
	Anzahl	Proz.		Anzahl	Proz.
v. 600— 2,600 M.	270,517	91,1	Bis 30,000 M.	114,811	79,64
„ 2,600— 5,000 „	17,400	5,87	30,000— 60,000 „	17,678	12,25
„ 5,000— 40,000 „	8,630	2,91	60,000— 120,000 „	7,505	5,20
„ 40,000— 100,000 „	283	0,09	120,000— 1,000,000 „	3,990	2,77
„ über 100,000 „	99	0,03	über 1 Million Mark	203	0,14
Total	296,929	100	Total	144,187§	100

§) Ausserdem betrug die Zahl der von der Vermögenssteuer befreiten Personen 63,153 mit einem Kapital von 92,855,562 Mark. Pro 1902 belief sich das Vermögen von 209,578 Personen im ganzen auf 4,162,916,562 Mark, oder im Durchschnitt 19,863 Mark, also etwas mehr, als im Kanton Bern.

*) Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, Jahrg. 1903, Seite 499.

**) Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Hessen, 50. Bd. 1. Heft (Statistische Mitteilungen aus dem direkten Steuerwesen). Ferner Mitteilungen der grossherzogl. hessischen Zentralstelle für Landesstatistik, 32 Bd.

Königreich Bayern.*) 1900/03.

A. Einkommen.

Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerkapital		Durchschnittsbeitrag per Pflichtigen
	Anzahl	Proz.	Betrag	Proz.	
			Mark		Mark
Bis 1,050 Mark	430,988	68,41	274,486,407	41,03	637
1,050 — 2,000 „	147,935	23,49	205,134,685	30,65	1,387
2,000 — 3,800 „	36,266	5,76	94,656,772	14,15	2,610
3,800 — 41,000 „	14,727	2,33	89,816,582	13,42	6,099
über 41,000 „	65	0,11	4,968,367	0,75	76,436
Total	629,981	100	669,062,813	100	1062
B. Vermögen (Kapitalrentensteuer**) 1902/03.					
Bis 20,000 Mark	164,829	99,48	137,328,460	75,54	833
20,000 — 50,000 „	658	0,39	19,863,610	10,91	30,188
50,000 — 100,000 „	164	0,10	11,181,250	6,15	68,184
über 100,000 „	57	0,03	13,437,420	7,40	235,744
Total	165,708	100	181,810,740	100	1,097

Königreich Sachsen.***) (1902).

Einkommen.

Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerkapital		Durchschnittsbeitrag per Pflichtigen
	Anzahl	Proz.	Betrag	Proz.	
			Mark		Mark
Bis 1,100 Mark	1,310,400	73,39	823,507,483	36,01	629
1,100— 5,300 „	436,898	24,49	826,280,065	36,14	1,891
5,300— 26,000 „	33,852	1,88	333,291,313	14,57	9,845
26,000—100,000 „	3,759	0,05	169,191,190	7,41	4,510
über 100,000 „	562	0,21	134,483,039	5,87	239,294
Total	1,785,471	100	2,286,753,090	100	1,281

*) Zeitschrift des königl. bayrischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1901 Nr. 3 und 4, Steuerstatistik, S. 222.

**) Zeitschrift des königl. bayrischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1903, Nr. 1, Steuerstatistik.

***) Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Bureaus, 50. Jahrg. 1904, Heft 1 und 2. Die sächsische Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1902 von Dr. phil. et sc. pol. Würzburger in Dresden.

Königreich Preussen.*)
Einkommen (1890 oder 1891).

Abstufung	Censiten		Veranlagtes Einkommen		Durchschnittsbeitrag per Pflichtigen
	Anzahl	Proz.	Mark	Proz.	
v. 900— 3,000 Mrk.	2,118,969	87,0	2,912,000,000	51,1	1,374
„ 3,000— 6,000 „	204,714	8,40	832,400,000	14,6	4,664
„ 6,000— 30,500 „	101,477	4,17	1,126,300,000	19,8	22,840
„ 30,500—100,000 „	9,039	0,37	451,600,000	7,9	49,965
„ über 100,000 „	1,659	0,07	377,600,000	6,6	227,598
Total	2,435,858	100	5,699,900,000	100	2,339
Einkommen pro 1903*)					
v. 900— 3,000 Mrk.	2,433,488	88,15	4,616,032,275	53,0	1,344
„ 3,000— 6,000 „	301,527	7,74	1,218,045,850	13,99	4,039
„ 6,000— 30,500 „	144,587	3,71	1,599,699,000	18,36	11,064
„ 30,500—100,000 „	12,929	0,33	641,260,250	7,36	49,599
„ über 100,000 „	2,653	0,07	634,215,622	7,28	239,056
Total	3,895,184	100	8,709,252,997	100	2,236

Aus den vorstehenden Nachweisen über die Vermögens- und Einkommensverteilung lassen sich vergleichsweise folgende allgemeine Wahrnehmungen ableiten. In der Vermögensverteilung besteht zwischen den Kantonen Zürich und Bern hinsichtlich der Steuerpflichtigen ungefähr auf gleichen Zeitpunkt pro 1900 annähernde Uebereinstimmung mit die Bezug auf Verteilung des Einkommensteuerkapitals dagegen stellt sich Zürich vom fiskalischen Standpunkte viel ungünstiger, vom volkswirtschaftlich-sozialen Gesichtspunkte aus betrachtet jedoch um so viel günstiger als Bern, indem in letzterem Kanton die Einkommen über Fr. 4000 nahezu 40 Proz. des gesamten Einkommensteuerkapitals ausmachen, im Kanton Zürich dagegen (pro 1900) nur 19,4 Prozent; das Umgekehrte, wenn auch in viel näherem Verhältnis ist indes beim Vermögen der Fall, indem im Kanton Bern die Vermögen über Fr. 100,000 49,8 Proz., im Kanton Zürich dagegen 54,2 Proz. des gesamten Vermögenssteuerkapitals pro 1900 betragen. Auch das Durchschnittsvermögen und -Einkommen per Steuerpflichtigen steht im Kanton Zürich um 30 bis 40 Prozent höher, als im Kanton Bern; beim Einkommen erklärt sich diese Tatsache dadurch, dass Zürich absolut ein dreimal so grosses Steuerkapital und nur die doppelte Zahl von Einkommensteuerpflichtigen besitzt, als der Kanton Bern, obwohl die Be-

*) Statistisches Jahrbuch für den preussischen Staat, Jahrg. 1903, S. 188.

völkerungszahl des erstern Kantons um $\frac{1}{4}$ (150,000 Einwohner) kleiner ist, als im letztern. Die Ursache des grössern Reichtums des Kantons Zürich gegenüber Bern ist in der Industrie zu suchen: Zürich ist Industriekanton und zwar Sitz der Grossindustrie, Bern dagegen mehr agrikoler Kanton und, von der Uhrenindustrie abgesehen, Sitz des Kleingewerbes. Eine von Zürich und Bern abweichende Vermögensverteilung und zwar mehr zu Gunsten der untersten Klasse weist der Kanton St. Gallen auf. Immerhin ist die Gruppe von 100,000—1 Million Steuerkapital auch bei St. Gallen verhältnismässig hoch dotiert. Dieselbe wäre, wie übrigens auch die Millionen-Rubrik noch höher im Betrag, wenn die Korporations- und Stiftungsgüter etc. nicht in einer besondern Gruppe ausgeschieden wären. Der durchschnittliche Betrag per Steuerpflichtigen macht im Kanton St. Gallen Fr. 8641, also nur die Hälfte desjenigen des Kantons Bern aus, während derjenige der Stadtgemeinde St. Gallen Fr. 17,837 beträgt. Offenbar ist es hauptsächlich die Stadt St. Gallen mit den reichen Industriellen, welche die Steuerklasse von 100,000 bis 1 Million des Kantons vergünstigen. Noch mehr zu Gunsten der untern Klassen, als in St. Gallen und vielmehr als bei Zürich und Bern ist das Einkommen im Grossherzogtum Baden nach unten verschoben, bezw. verteilt, obschon das Durchschnittseinkommen mit Fr. 1546 erheblich über demjenigen von Zürich steht und nahezu das Doppelte von Bern beträgt. Wieder mehr Aehnlichkeit mit Zürich und Bern zeigt das Grossherzogtum Hessen, wenigstens in Bezug auf die relative Verteilung der Steuerpflichtigen, sowohl beim Einkommen als beim Vermögen, obwohl die höhern Klassen numerisch schwächer besetzt sind als bei Zürich. Noch näher zu der Verteilung der Einkommenssteuerpflichtigen von Bern und Zürich stellt sich diejenige von Bayern, jedoch ist dort dann das Einkommenssteuerkapital ganz in Abweichung von Bern und Zürich zum grössten Teil auf die zwei untersten Klassen verteilt; vollends nach unten d. h. zu $\frac{3}{4}$ auf die unterste Klasse von bis 20,000 Mk. konzentriert ist das Vermögen im Königreich Bayern; dasselbe weist auch die geringste Zahl von Steuerpflichtigen im Verhältnis zur Bevölkerung auf, nämlich bei Einkommenssteuer 10,2% und bei Vermögens- oder Kapitalrentensteuer sogar nur 2,68% Unvollständige Besteuerung oder schonende Besteuerungspraxis als Ursache vorbehalten müsste daraus der Schluss gezogen werden, dass Bayern verhältnismässig sehr wenig reiche Leute zählt und dass dort im Vergleich zu Zürich, Bern, Baden und andern deutschen Staaten ziemlich prekäre ökonomische Verhältnisse herrschen, so dass in bayrischen Landen sozialistische oder kommunistische Reformbestrebungen im Ernste wenig Sinn hätten. — Bedeutend mehr Wohlstand als Bayern verrät die Einkommensverteilung des Königreichs Sachsen, obwohl auch in diesem Staate noch eine günstigere Kapitalverteilung für die untern Klassen und somit in den obern verhältnis-

mässig weniger Einkommen angehäuft ist, als in den Kantonen Zürich und Bern; allerdings weist Sachsen weitaus die höchste Zahl von Einkommenssteuerpflichtigen, nämlich 42,5% der Bevölkerung auf.

Den grössten Reichtum aller zum Vergleiche beigezogenen Statsgebiete weist indes das Königreich Preussen auf; dasselbe übertrifft wenigstens der relativen Verteilung des Einkommensteuerkapitals nach den Kanton Bern, also auch Zürich und Sachsen noch wesentlich, indem in Preussen zirka 47% Einkommen auf die obern Klassen von über 3000 Mark entfällt, während in Bern und Sachsen dieselben zwischen 40—45% betragen. (Die verschiedene Abstufung lässt eine genaue adäquate Ausscheidung nämlich nicht zu.) Preussen weist übrigens auch von allen Staatsgebieten den höchsten Durchschnittsbetrag an Einkommensteuerkapital per Pflichtigen, nämlich Er. 2236, auf, wobei allerdings die verhältnismässig kleine Zahl von Steuerpflichtigen (11,3% der Bevölkerung) influirt.

Nun können freilich diese steuerstatistischen Nachweise keinen unfehlbaren und unbedingt sicheren Vergleichsmasstab oder Gradmesser für die Verteilung von Wohlstand und Reichtum von Staat zu Staat darbieten, da dieselben zu sehr von der Verschiedenheit der Steuersysteme oder der Steuerpraxis hinsichtlich der Ausmittlung und Herbeiziehung der Steuerkraft zur Steueranlagung beeinflusst werden; dagegen ist den zeitlichen Vergleichen über die Bewegung und Veränderung, sowie den örtlichen Untersuchungen auf Grund des steuerstatistischen Materials für ein und dasselbe Staatsgebiet unter gleicher Gesetzgebung und einheitlichem Steuersystem mit Bezug auf die Beurteilung des wirtschaftlichen Wohlstandes und die Reichthumsverteilung ein grosser Wert nicht abzuspochen. Es wäre daher wünschbar, dass sich in den verschiedenen Staaten die offizielle Statistik und die Steueradministrationen im volkswirtschaftlichen Interesse über die Vorname periodischer, diesbezüglicher Bearbeitungen gegenseitig verständigen würden. In seiner ausführlichen Arbeit konstatiert Ad. Wagner*) für Preussen eine Zunahme des Wohlstandes, indem auch

*) Dem Abschluss unserer Arbeit nahegekommen, erhielten wir erst Kenntnis von der im Jahrgang 1904, II. Abteilg., der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureaus veröffentlichten Arbeit: «Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens mit besonderer Berücksichtigung der Steuerstatistik» von Prof. Dr. Ad. Wagner, welcher ebenfalls über diesen Gegenstand in der Sitzung des internationalen statistischen Instituts im September 1903 in Berlin ein Referat gehalten hatte. Der genannte Autor macht, beiläufig erwähnt, folgende ziemlich zutreffende Unterscheidungen bzw. Abstufungen für das Einkommen:

I. Unterstand	}	1. unterster, bis	420 oder	500 Mark
		2. mittlerer, von	420 oder	500 bis 900 Mark
		3. oberster, von	900 bis	2,100 Mark

dort die Censitenzahl sich in allen Gruppen (ähnlich wie wir es bereits für den Kt. Bern nachgewiesen) stark vermehrt habe: indessen sei aber diese Vermehrung (obwohl durchweg erheblich stärker als die Volksvermehrung) doch am schwächsten beim untern und mittleren Mittelstande; etwas stärker beim obersten Unterstande, am stärksten jedoch und zwar zunehmend mit steigendem Einkommen von Gruppe zu Gruppe beim obersten Mittelstand und vollends beim ganzen Oberstande.

Daraus zieht derselbe den Schluss, dass die moderne wirtschaftliche Entwicklung, welche sich für Preussen in der auch hier zum Teil benutzten Steuerstatistik deutlich abspiegelt, allerdings dem gesamten Volke in Einkommenserhöhung und jeder ökonomisch-sozialen Klasse in Steigerung ihrer Mitgliederzahl zu gute gekommen sei, aber doch in ungleichem Masse, am meisten den reicheren, dann der unteren Klasse, am wenigsten den mittleren, dass demnach einerseits auch die soziale Klassendifferenz, soweit sie auf der Grösse des Einkommens beruht, vergrössert, andererseits in der obern und obersten Gesellschaftsschicht eine neue „ökonomische Aristokratie“ entstanden sei. In örtlicher Hinsicht zeigt die Untersuchung**) Wagners in der Hauptsache, dass die Entwicklung resp. die ökonomische Aufwärtsbewegung oder Reichtumsvermehrung im Rheinland ungleich stärker, als in Ostpreussen und auch etwas stärker, als im Staate ist, dass überhaupt ein allgemeiner Fortschritt in Verbesserung der Einkommensverhältnisse der ganzen steuerpflichtigen Bevölkerung, aber am stärksten im Rheinland, dem Hauptindustriegebiet, am schwächsten in Ostpreussen, der agrarischen Provinz und wiederum am stärksten in den Klassen mit höherem und höchstem Einkommen zu konstatieren sei.

II. Mittelstand	{	1. unterster, von 2,100 bis 3,000 Mark
		2. mittlerer, von 3,000 bis 6,000 „
		3. oberster, von 6,000 bis 9,500 „
III. Oberstand	{	1. unterster, von 9,500 bis 30,500 „
		2. mittlerer, von 30,500 bis 100,000 „
		3. oberster, von 100,000 und mehr Mark.

Mit den Thesen und Ausführungen des Verfassers in methodisch-technischer Hinsicht stimmen wir so ziemlich durchwegs überein, obschon dieselben uns nur zu skrupulös und skeptisch erschienen, daher manchen eher abschrecken, als zur Nacheiferung aufmuntern dürften.

**) Für unsere Arbeit konnte der statistische Teil derselben nicht verwertet werden, da die Detailübersicht Wagners nur bis zum Jahr 1891 reicht und im Uebrigen das Einkommenssteuerkapital für Preussen darin für eines der letzten Jahre nur teilweise, d. h. nur für die obere Einkommensklassen angegeben war. Die Verteilungsnachweise für Preussen pro 1903 konnten wir indes aus anderer Quelle (Jahrbuch für den preussischen Staat) schöpfen.

XXIII. Kapitel.

Schlussbetrachtungen.

Die vorliegenden Studien über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern haben gezeigt, dass dieser besonders in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts — trotz der von Mitte der 70er bis in die 80er Jahre hinein und neuerdings gegen Mitte der 90er Jahre erfolgten Krisen und Geschäftsstockungen — einen ungemein günstigen wirtschaftlichen Aufschwung genommen hat und dass der Wohlstand aller Klassen der Bevölkerung in grösserem oder geringerem Masse gefördert wurde und noch fortwährend zunimmt, ferner dass die Erzeugung und Vermehrung der Güter, gleichviel ob Stoffe oder Werte, sowie der Umlauf derselben infolge der technischen Errenschaften und durch die modernen Verkehrsmittel ungeahnte Dimensionen angenommen und endlich dass diese günstige wirtschaftliche Entwicklung nicht nur einer beinahe doppelt so zahlreichen Bevölkerung als vor 80 oder 90 Jahren die Existenz bei vermehrten Bedürfnissen, also eine bessere Lebenshaltung ermöglicht hat, sondern auch einen Vorrat von Sachgütern schuf, der sich in der Sparkassen-Grundbesitz- und Steuerstatistik, besonders aber in den Nachweisen über Vermögens- und Einkommensverteilung deutlich widerspiegelt, dennoch aber zur Zeit noch keinen triftigen Grund zu ernsthaften Besorgnissen bezüglich Kapitalanhäufung in den Händen weniger Sterblicher bietet.

Die Verteilung des Volksvermögens und -Einkommens im Kanton Bern ist derart gestaltet, dass sie einstweilen noch als eine gesunde und günstige bezeichnet werden kann, indem die breiten Schichten des bürgerlichen Mittelstandes die Grundpfeiler und Träger der ökonomischen Wohlfahrt bilden und auch die untern Klassen der Segnungen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Kultur überhaupt teilhaftig wurden. Immerhin ist angesichts der Tendenz einer progressiven Vermehrung des Nationaleinkommens und -Vermögens nicht nur in Industriegebieten, wie im Rheinland oder in Industriekantonen der Schweiz, wie Zürich, sondern auch im Kanton Bern die Gefahr einer einseitigen Gütervermehrung und Kapitalkonzentration nach oben, d. h. zu Gunsten der obern Zehntausend, oder nach dem Ausdruck von Wagner im „Oberstande“ nicht ausgeschlossen, weshalb es durchaus angezeigt ist, die Eventualität und Notwendigkeit einer zweckentsprechenden und zielbewussten Regulierung der Güterverteilung zur Beseitigung von auffallenden Ungleichheiten in derselben, also eine gewisse, billige Ausgleichung in der Verteilung des Volkseinkommens nebst diesbezüglichen be-

völkerungspolitischen Massnahmen im öffentlichen Interesse und zwar in erster Linie durch die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung in's Auge zu fassen — kurz dem Verteilungsproblem im volkswirtschaftlichen Sinne näher zu treten. Es kann dies geschehen, ohne in das Fahrwasser gewisser utopischer Schwärmer und Volksbeglucker oder Vertreter revolutionärer Richtungen zu geraten, somit auch ohne einer Vermögensteilung in kommunistischem Sinne oder eine Verstaatlichung bzw. Vergesellschaftung der Produktionsmittel nach sozialistischem Plane Vorschub zu leisten; ebenso bedarf es dabei keiner durchgreifenden Aenderung der volkswirtschaftlichen Rechtsordnung, sondern es sollen wirksame Massnahmen zur Beseitigung von Uebelständen auf dem Boden eines gesunden, vernünftigen Individualismus respektive einer weisen Mittelstandspolitik nach den Prinzipien der solidarischen Volks-Gemeinschaft und gegenseitigen Hilfeleistung, wie sie schon die alten Germanen vortrefflich verwirklicht hatten, möglich sein. Es handelt sich dabei um eine zielbewusste Weiterentwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und einer die privaten und öffentlichen Interessen harmonisch vereinigenden Rechtsordnung. Das Endziel selbst besteht in der möglichsten Befriedigung der menschlichen Existenzbedürfnisse, im allgemeinen Wohlstand des Volkes, denn die Sorge für eine menschenwürdige Existenz aller Volksglieder liegt ja freilich nicht nur im Interesse der Proletarier, sondern auch der übrigen besser situierten Glieder der Volksgemeinschaft — sie ist ein altes christliches, aber oft ganz in Vergessenheit geratenes Gebot, eine sittliche Pflicht. Wie nun dieses Ziel am besten zu erreichen d. h. auf welche Art und Weise eine entsprechende Regelung der Güterverteilung zu bewirken sei, kurz die praktische Lösung dieser Frage ist Sache der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik, der Gesetzgebung und öffentlichen Belehrung und zwar darüber, dass sich vor allem das Klasseninteresse dem Gesamtinteresse unterordnen solle. Die nähere Untersuchung und Erörterung dieses Problems gehört nicht in den Rahmen der vorliegenden Arbeit; wir wollen aber nicht unerwähnt lassen, dass zur materiellen Hebung der untern Klassen und zum Schutz derselben vor Ausbeutung durch das „kapitalistische“ Unternehmertum und auch zur geistigen Hebung schon jetzt im Wege der Gesetzgebung sehr viel geschieht. Unter dem Einfluss christlicher Anschauung und Gesittung hat sich z. B. auch das „Recht auf Existenz tatsächlich bereits verwirklicht, ohne dass es durch Verfassung oder Gesetz erst ausdrücklich statuiert worden wäre“; es wird daher wohl Niemand bestreiten, „dass es ein Schandfleck der heutigen Kultur und Gesittung wäre, wenn Jemand unter gewöhnlichen Umständen aus Mangel an Unterhaltungsmitteln unter Mitwissen der Gesellschaft zu Grunde gehen würde“. Freilich wird es immer Not, Armut und Elend geben, da die Wechselfälle und Geschicke der Menschen und Völker äusserst mannigfaltig, die Natur und Charak-

teranlagen, sowie die Verhältnisse und Handlungen der einzelnen Personen höchst ungleich bzw. verschieden sind. Oekonomische Unterschiede, die auf der einen Seite Armut und auf der andern Reichtum darstellen, werden also infolge der Verschiedenheit der persönlichen und sonstigen Verhältnisse kaum je verschwinden. Mit der Bedürfnisbefriedigung hat es übrigens seine eigene Bewandnis: Die Einen sind bedürfnislos und leicht zu befriedigen, die Andern aber kennen für ihre Bedürfnisse keine Grenzen, sind also nie zu befriedigen; die Einen besitzen die Kunst, mit wenigem auszukommen und sich nach der Decke zu strecken, den Andern dagegen ist die Verschwendungssucht förmlich angeboren, oder es fehlt ihnen der Sparsinn, die Erziehung und Gewöhnung zur Wirtschaftlichkeit. Reichtum gestattet wohl reichliche Bedürfnisbefriedigung, aber den wahren Frieden bringt er nicht.

Uebrigens ist es mit der wirtschaftlichen Besserstellung und Bedürfnisbefriedigung nicht getan; es sind im wesentlichen andere Faktoren, in erster Linie solche persönlicher, besonders aber psychischer Natur, welche das Glück und die Wohlfahrt der einzelnen Individuen, Familien und Völker bedingen. Das ist mit ein grosser Fehler der Theoretiker und Apostel aus der Schule von Marx, dass sie nur immer die äussern wirtschaftlichen Verhältnisse und Interessen also rein materielle Dinge und Bedürfnisse in's Auge fassen, einer höhern Bedürfnisbefriedigung des Geistes und der Seele gegenüber aber sozusagen völlig blind sind. Es fehlt dem Sozialismus leider, wie übrigens auch andern wissenschaftlichen, politischen oder humanitären Bestrebungen, Glaubensbekenntnissen und Weltverbesserungssystemen bürgerlichen und nichtbürgerlichen Ursprungs, an Erkenntnis und wissenschaftlicher Ergründung der Natur des Menschenherzens. Der Mensch ist in der Regel seines Glückes eigener Schmied, sagt das Sprüchwort; denn so wie man sich bettet, so liegt man; mit dem Glück verhält es sich aber ungefähr, wie mit der Bedürfnisbefriedigung — es ist ein sehr relativer Begriff. Wirklich, wenn es mit der Entwicklung von Tugend und Moral so glänzend stünde, wie mit der wirtschaftlichen Entwicklung, so wäre mehr Grund zu überschwänglichem Ruhm vorhanden, wie so herrlich weit wir es gebracht haben. Die erfreuliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist indes, wie gesagt, nicht das Verdienst irgend einer Regierung oder Parteirichtung allein, sondern sie ist hauptsächlich dem Zusammenwirken verschiedener günstiger Faktoren, besonders den technischen Fortschritten und den Verkehrsmitteln, der staatlichen Fürsorge, dann der Erziehung in Haus und Schule, der beruflichen Ausbildung und Organisation, sowie dem Einfluss der politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen, der Presse etc. zu verdanken. Das Verteilungsproblem basirt auf der Idee der Gerechtigkeit, Gleichheit und Brüderlichkeit, ist aber auf die wirtschaftlichen Interessen beschränkt; die Lösung desselben innerhalb

der Rechtsordnung und zwar nach dem Grundsatz der persönlichen Freiheit und Gleichberechtigung, liegt also zunächst in der Aufgabe der Volkswirtschaft; das Kulturproblem dagegen umfasst alle, auch die geistigen und sittlichen Interessen; das Ziel desselben ist daher die Hebung des Volkswohlstandes im allgemeinen oder die Förderung der ökonomischen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt der Menschen und Völker. An diesem Problem nach bestem Wissen und Gewissen mitzuarbeiten ist Pflicht aller wohlgesinnten Bürger und Patrioten, aller Familien, Schulen und Kirchen, aller Volksklassen, politischen Parteien und Behörden, aller Vereine und Organisationen für berufliche, gewerbliche und gemeinnützige Bestrebungen. „Doch der Segen kommt von oben!“

